

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Mit diesem Kurzvorschlag erhalten Sie einen ersten Überblick zu den Leistungen des Angebots. Nähere Informationen finden Sie im Versorgungsvorschlag und in den Vertragsunterlagen. Diese erhalten Sie, bevor Sie den Antrag stellen.

Basis des Vorschlags

FlexRente *invest*
 Tarif 53oG
 Tarifgeneration 2017

Fondsgebundene Rentenversicherung

- lebenslange Rentenzahlung oder einmalige Kapitalabfindung
- Leistung im Todesfall vor Beginn der Rentenzahlung: Beitragsrückgewähr oder höheres Fondsguthaben
- Leistung im Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung: Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit
- Verwendung der Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung: Erhöhung des Fondsguthabens
- Verwendung der Überschüsse nach Beginn der Rentenzahlung: Teildynamische Rente
- Tarifgruppe EZNET Netto

Versicherte Person	Herr Max Mustermann	Geburtsdatum: 01.08.1988
Laufzeiten	Versicherungsbeginn	01.09.2018
	• Vereinbarter Rentenbeginn	01.09.2055
	• Aufschubzeit (bis 31.08.2055)	37 Jahre, 0 Monate
	• Beitragszahlungsdauer (bis 31.08.2055)	37 Jahre, 0 Monate
	• Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	15 Jahre
Beitrag	Monatlicher Beitrag	500,00 EUR
	Beitragssumme	222.000,00 EUR
Ausgewählte Investmentfonds	• iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983 100 %

Übersicht zu den Leistungen

In dieser Übersicht stellen wir Ihnen Gesamtleistungen dar. Ihre FlexRente *invest* nimmt vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds teil. **Wir können nicht vorhersehen, wie sich die Fonds entwickeln.** Bei den Gesamtleistungen haben wir daher fiktive jährliche Wertentwicklungen des Fondsguthabens angenommen. Die Gesamtleistungen berücksichtigen außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die Fondskosten. **Die Höhe der Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Bei den Gesamtleistungen handelt es sich daher nur um unverbindliche modellhafte Hochrechnungen, aus denen Sie keine vertraglichen Ansprüche ableiten können.**

Leistung im Erlebensfall Erlebt Max Mustermann den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine monatliche Rente. Alternativ können Sie eine einmalige Kapitalabfindung wählen.

jährliche Wertentwicklung des Fondsguthabens	Gesamtleistung zum 01.09.2055 (in EUR)	
	Monatliche Rente	einmalige Kapitalabfindung
0 %	659*	190.106*
3 %	1.217*	351.069*
6 %	2.352*	678.526*
8 %	3.771*	1.087.540*

Wir garantieren Ihnen Rentenfaktoren, mit denen wir Ihr Fondsguthaben in eine Rente umwandeln (**Garantierter Rentenfaktor**). Zum 01.09.2055 erhalten Sie je 10.000 EUR Fondsguthaben eine monatliche Rente von mindestens **24,24 EUR**.

Leistung im Todesfall **Vor Beginn der Rentenzahlung**
 Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir die eingezahlten Beiträge der FlexRente *invest* unverzinst aus. Ist das vorhandene Fondsguthaben höher als die Summe der eingezahlten Beiträge, zahlen wir das Fondsguthaben aus.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir die Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit aus.

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Kurzvorschlags und im Versorgungsvorschlag. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Kurse der Investmentfonds schwanken erfahrungsgemäß. Dies gilt besonders für solche, die in Aktien investieren. **Deshalb haben Sie bei der FlexRente *invest* die Chance, dass die Kurse der Investmentfonds steigen. Sie tragen aber auch das Risiko, dass die Kurse sinken.** Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf EURO lauten (Fremdwährungsfonds), beeinflussen darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage.

Ihre Wahl der Investmentfonds ist entscheidend für die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können Sie durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds senken, aber nicht ausschließen. Vor allem besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das investierte Kapital zu verlieren.

Erläuterungen zu den dargestellten Werten

Garantierte und gesamte Werte

Die im Vertrag vereinbarten Leistungen erbringen wir garantiert. Die Gesamtleistungen basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds entwickeln. Sie berücksichtigen außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die Fondskosten. Bei den Gesamtleistungen handelt es sich um **unverbindliche Angaben; diese können wir nicht garantieren.**

Auch im Basisinformationsblatt stellen wir Ihnen Leistungen dar. Die Berechnung dieser Leistungen beruht auf Vorgaben der Europäischen Union. Sie weichen daher von den Leistungen in diesem Vorschlag ab.

Annahmen zur Wertentwicklung der Fonds

Wir können nicht vorhersehen, wie sich die Fonds entwickeln werden. Daher weisen wir Ihnen beispielhaft Gesamtleistungen mit verschiedenen gleichmäßigen Wertentwicklungen der Fonds aus.

In der Praxis schwankt die Wertentwicklung der Fonds. Die tatsächlichen Leistungen werden sich von den hier ausgewiesenen Werten unterscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung mehrerer Jahre gleich den hier angenommenen gleichmäßigen Wertentwicklungen ist, jedoch für einzelne Jahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je länger die Versicherung schon besteht.

Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Investmentfonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in % des jeweiligen Fondsguthabens aus. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Teil der Fondskosten als Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. An diesen Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Dadurch verringert sich diese Kostenbelastung für Sie. Die Fondskosten können sich jederzeit ändern. Um die Gesamtleistungen zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die Höhe dieser Kosten während der gesamten Aufschubzeit nicht ändert. Nähere Informationen zu den Fondskosten finden Sie im Versorgungsvorschlag.

Annahmen zur Überschussbeteiligung

Um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die für das Jahr 2018 festgelegten Überschussanteilsätze während der gesamten Laufzeit des Vertrags nicht ändern. Für die fondsabhängige Überschussbeteiligung haben wir Ihre individuelle Fondsauswahl zu Grunde gelegt.

Annahmen zur Berechnung der Renten

Zum Beginn der Rentenzahlung bilden wir aus dem vorhandenen Fondsguthaben eine Rente. Die in diesem Vorschlag dargestellten Renten haben wir mit den im Jahr 2018 gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Tatsächlich berechnen wir die Rente mit den zum Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge gültigen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch mit dem garantierten Rentenfaktor.

Hinweise zum Vorschlag

Tariffbeschreibungen	In diesem Vorschlag beschreiben wir die Produktmerkmale in verkürzter Form. Entscheidend sind nur die Regelungen in den Versicherungsbedingungen.
PflegeRentenOption	Zum Rentenbeginn können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige Pflegerenten-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei uns. Diese zusätzliche Option ist in den dargestellten Leistungen nicht berücksichtigt.

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Kurzvorschlags und im Versorgungsvorschlag. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Zielmarkt

FlexRente *invest*

Das Produkt eignet sich für Kunden, die

- für ihr Alter vorsorgen möchten.
- zum Beginn der Rente eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten.
- auf Flexibilität vor und während der Rentenzahlung Wert legen.
- die Renditechancen von Investmentfonds nutzen möchten.
- bewusst auf Garantien im Vertragsverlauf und zum Beginn der Rente verzichten, aber garantierte Rentenfaktoren wünschen.
- durch die Anlage in Investmentfonds deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf und ein Verlustrisiko der gezahlten Beiträge in Kauf nehmen.
- Kenntnisse oder Erfahrungen über Finanzmärkte und Altersvorsorgeprodukte oder Wertpapiergeschäfte haben.

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Kurzvorschlags und im Versorgungsvorschlag. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer

Versorgungsvorschlag

FlexRente *invest*

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie stehen mitten im Leben und sind voller Pläne. Schön, dass Sie das Thema Vorsorge jetzt aktiv in die Hand nehmen. Mit der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. setzen Sie dabei auf einen starken, verlässlichen und kompetenten Partner.

Auf den folgenden Seiten können Sie Ihr individuell zusammengestelltes Vorsorgeangebot einsehen. Für Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher und kompetenter Berater gerne zur Verfügung.

Ihr persönlicher Berater:

Marciano Koslowsky, Rene Lehro
Ingo Schröder - Maiwerk GbR
Rathenauplatz 9
50674 Köln
Tel: 0221/96026100
Fax: 0221/96026108
Email: info@maiwerk-finanzpartner.de



FlexRente *invest*

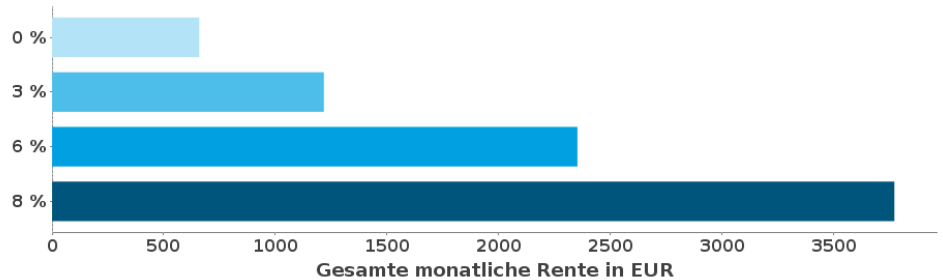
für Herrn Max Mustermann

Basis des Vorschlags			
FlexRente <i>invest</i> Tarif 53oG Tarifgeneration 2017	Fondsgebundene Rentenversicherung • lebenslange Rentenzahlung oder einmalige Kapitalabfindung • Leistung im Todesfall vor Beginn der Rentenzahlung: Beitragsrückgewähr oder höheres Fondsguthaben • Leistung im Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung: Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit • Verwendung der Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung: Erhöhung des Fondsguthabens • Verwendung der Überschüsse nach Beginn der Rentenzahlung: Teildynamische Rente • Tarifgruppe EZNET Netto		
Versicherte Person	Herr Max Mustermann	Geburtsdatum: 01.08.1988	
Laufzeiten	Versicherungsbeginn	01.09.2018	
	• Vereinbarter Rentenbeginn	01.09.2055	
	• Aufschubzeit (bis 31.08.2055)	37 Jahre, 0 Monate	
	• Beitragszahlungsdauer (bis 31.08.2055)	37 Jahre, 0 Monate	
	• Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	15 Jahre	
Beitrag	Monatlicher Beitrag	500,00 EUR	
	Beitragssumme	222.000,00 EUR	
Ausgewählte Investmentfonds	• iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	100 %
Übersicht zu den Leistungen			
In dieser Übersicht und in den folgenden Beispielrechnungen stellen wir Ihnen Gesamtleistungen dar. Ihre FlexRente <i>invest</i> nimmt vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds teil. Wir können nicht vorhersehen, wie sich die Fonds entwickeln. Bei den Gesamtleistungen haben wir daher fiktive jährliche Wertentwicklungen des Fondsguthabens angenommen. Die Gesamtleistungen berücksichtigen außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die Fondskosten. Die Höhe der Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Bei den Gesamtleistungen handelt es sich daher nur um unverbindliche modellhafte Hochrechnungen, aus denen Sie keine vertraglichen Ansprüche ableiten können.			
Leistung im Erlebensfall	Erlebt Max Mustermann den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine monatliche Rente. Alternativ können Sie eine einmalige Kapitalabfindung wählen.		
	jährliche Wertentwicklung des Fondsguthabens	Gesamtleistung zum 01.09.2055 (in EUR)	
		Monatliche Rente	einmalige Kapitalabfindung
	0 %	659*	190.106*
	3 %	1.217*	351.069*
	6 %	2.352*	678.526*
	8 %	3.771*	1.087.540*
Wir garantieren Ihnen Rentenfaktoren, mit denen wir Ihr Fondsguthaben in eine Rente umwandeln (Garantierter Rentenfaktor). Zum 01.09.2055 erhalten Sie je 10.000 EUR Fondsguthaben eine monatliche Rente von mindestens 24,24 EUR.			
* Die <i>kursiv gedruckten</i> Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch Fettdruck hervor.			

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Im Folgenden stellen wir Ihnen die in der vorherigen Tabelle genannten monatlichen Renten grafisch dar.



Leistung im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir die eingezahlten Beiträge der FlexRente *invest* unverzinst aus. Ist das vorhandene Fondsguthaben höher als die Summe der eingezahlten Beiträge, zahlen wir das Fondsguthaben aus.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir die Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit aus.

Hinweise zum Vorschlag

Tariffbeschreibungen

In diesem Vorschlag beschreiben wir die Produktmerkmale in verkürzter Form. Entscheidend sind nur die Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

PflegeRentenOption

Zum Rentenbeginn können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige Pflegerenten-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei uns. Diese zusätzliche Option ist in den dargestellten Leistungen nicht berücksichtigt.

Zielmarkt

FlexRente *invest*

Das Produkt eignet sich für Kunden, die

- für ihr Alter vorsorgen möchten.
- zum Beginn der Rente eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten.
- auf Flexibilität vor und während der Rentenzahlung Wert legen.
- die Renditechancen von Investmentfonds nutzen möchten.
- bewusst auf Garantien im Vertragsverlauf und zum Beginn der Rente verzichten, aber garantierte Rentenfaktoren wünschen.
- durch die Anlage in Investmentfonds deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf und ein Verlustrisiko der gezahlten Beiträge in Kauf nehmen.
- Kenntnisse oder Erfahrungen über Finanzmärkte und Altersvorsorgeprodukte oder Wertpapiergeschäfte haben.

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Beispielrechnung: Entwicklung des Fondsguthabens (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen beispielhaft dar, wie sich das Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn entwickelt. Die genannten Werte gelten jeweils zum angegebenen Termin. Alle Leistungen, die wir Ihnen in diesem Vorschlag zeigen, basieren auf diesen Werten.

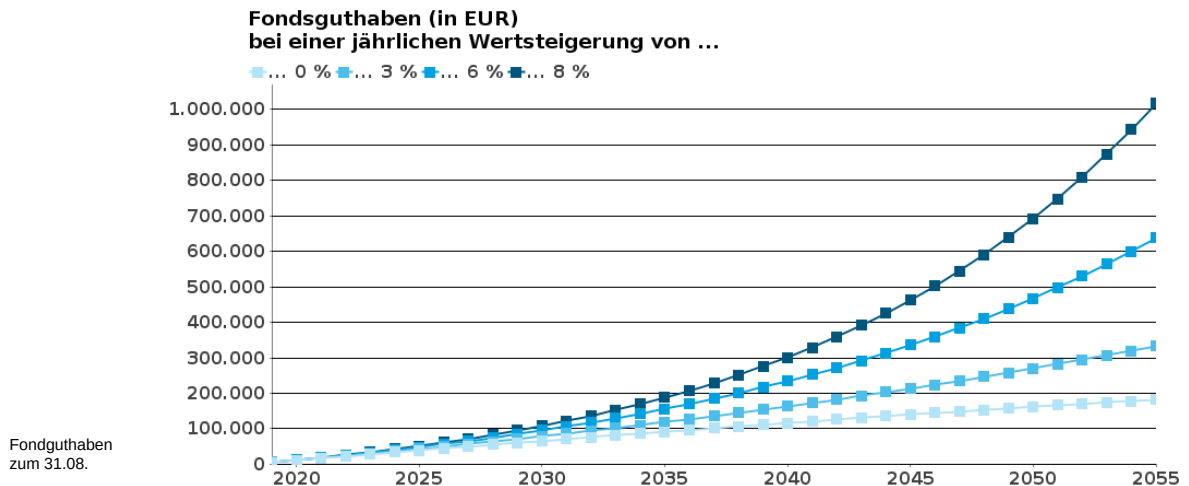
Datum	Fondsguthaben*			
	bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
31.08.2019	5.697	5.789	5.881	5.941
31.08.2020	11.355	11.712	12.072	12.315
31.08.2021	16.974	17.771	18.592	19.153
31.08.2022	22.555	23.970	25.457	26.489
31.08.2023	28.098	30.312	32.685	34.360
31.08.2024	33.602	36.801	40.296	42.804
31.08.2025	39.068	43.440	48.309	51.863
31.08.2026	44.497	50.231	56.747	61.581
31.08.2027	49.887	57.180	65.632	72.008
31.08.2028	55.240	64.288	74.986	83.194
31.08.2029	60.555	71.561	84.836	95.195
31.08.2030	65.831	79.002	95.208	108.069
31.08.2031	71.069	86.614	106.128	121.882
31.08.2032	76.269	94.402	117.626	136.701
31.08.2033	81.429	102.370	129.733	152.599
31.08.2034	86.550	110.521	142.481	169.655
31.08.2035	91.629	118.861	155.903	187.953
31.08.2036	96.668	127.393	170.037	207.584
31.08.2037	101.665	136.122	184.918	228.645
31.08.2038	106.619	145.052	200.587	251.240
31.08.2039	111.529	154.189	217.085	275.481
31.08.2040	116.395	163.536	234.456	301.487
31.08.2041	121.214	173.099	252.747	329.388
31.08.2042	125.984	182.883	272.007	359.321
31.08.2043	130.703	192.893	292.285	391.434
31.08.2044	135.369	203.133	313.638	425.886
31.08.2045	139.979	213.610	336.120	462.847
31.08.2046	144.529	224.328	359.792	502.500
31.08.2047	149.015	235.294	384.718	545.042
31.08.2048	153.433	246.513	410.963	590.683
31.08.2049	157.777	257.991	438.597	639.647
31.08.2050	162.037	269.734	467.693	692.178
31.08.2051	166.203	281.748	498.330	748.536
31.08.2052	170.258	294.039	530.589	808.998
31.08.2053	174.181	306.613	564.555	873.864
31.08.2054	177.947	319.478	600.319	943.455
31.08.2055	181.523	332.640	637.977	1.018.114

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Im Folgenden stellen wir Ihnen die oben genannten Entwicklungen des Fondsguthabens grafisch dar.



Beispielrechnung: Leistung im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung bei Tod von Max Mustermann dar. Die genannten Werte gelten, wenn Max Mustermann zum jeweils angegebenen Termin stirbt.

Datum	Garantiert	Leistung im Todesfall			
		Gesamt*			
		bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
		0 %	3 %	6 %	8 %
01.09.2018	500,00	500	500	500	500
01.09.2019	6.500,00	6.500	6.500	6.500	6.500
01.09.2020	12.500,00	12.505	12.505	12.608	12.872
01.09.2021	18.500,00	18.514	18.515	19.166	19.761
01.09.2022	24.500,00	24.529	24.532	26.079	27.160
01.09.2023	30.500,00	30.552	30.905	33.368	35.109
01.09.2024	36.500,00	36.583	37.442	41.053	43.649
01.09.2025	42.500,00	42.624	44.142	49.159	52.826
01.09.2026	48.500,00	48.674	51.009	57.710	62.688
01.09.2027	54.500,00	54.736	58.048	66.731	73.290
01.09.2028	60.500,00	60.809	65.266	76.249	84.688
01.09.2029	66.500,00	66.895	72.667	86.293	96.942
01.09.2030	72.500,00	72.993	80.257	96.894	110.120
01.09.2031	78.500,00	79.106	88.043	108.084	124.291
01.09.2032	84.500,00	85.232	96.029	119.897	139.534
01.09.2033	90.500,00	91.374	104.223	132.369	155.930
01.09.2034	96.500,00	97.531	112.631	145.538	173.570
01.09.2035	102.500,00	103.703	121.259	159.445	192.548
01.09.2036	108.500,00	109.892	130.114	174.132	212.969
01.09.2037	114.500,00	116.098	139.203	189.646	234.944
01.09.2038	120.500,00	122.321	148.533	206.033	258.595
01.09.2039	126.500,00	128.562	158.112	223.345	284.051
01.09.2040	132.500,00	134.821	167.947	241.636	311.452
01.09.2041	138.500,00	141.099	178.047	260.963	340.950
01.09.2042	144.500,00	147.395	188.418	281.386	372.708
01.09.2043	150.500,00	153.711	199.070	302.970	406.901
01.09.2044	156.500,00	160.046	210.011	325.783	443.721
01.09.2045	162.500,00	166.401	221.251	349.895	483.372

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Garantiert	Leistung im Todesfall			
		Gesamt*			
		bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
		0 %	3 %	6 %	8 %
01.09.2046	168.500,00	172.776	232.797	375.385	526.075
01.09.2047	174.500,00	179.172	244.661	402.332	572.069
01.09.2048	180.500,00	185.588	256.850	430.822	621.610
01.09.2049	186.500,00	192.025	269.377	460.945	674.978
01.09.2050	192.500,00	198.484	282.250	492.799	732.471
01.09.2051	198.500,00	204.963	295.480	526.485	794.414
01.09.2052	204.500,00	211.464	309.079	562.111	861.155
01.09.2053	210.500,00	217.986	323.058	599.791	933.073
01.09.2054	216.500,00	224.530	337.429	639.647	1.010.573

Beispielrechnung: Leistung bei Kündigung (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung für den Fall dar, dass Sie Ihren Vertrag kündigen. Sie erhalten dann den Auszahlungsbetrag. Die genannten Werte gelten, wenn Sie den Vertrag zum jeweils angegebenen Termin kündigen.

Datum	Gesamter Auszahlungsbetrag*			
	bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
31.08.2019	5.597	5.689	5.781	5.841
31.08.2020	11.255	11.612	11.973	12.216
31.08.2021	16.876	17.673	18.494	19.055
31.08.2022	22.460	23.875	25.363	26.395
31.08.2023	28.008	30.224	32.598	34.273
31.08.2024	33.521	36.723	40.220	42.730
31.08.2025	39.001	43.377	48.252	51.810
31.08.2026	44.448	50.191	56.717	61.559
31.08.2027	49.863	57.170	65.640	72.030
31.08.2028	55.248	64.321	75.048	83.278
31.08.2029	60.604	71.647	84.968	95.362
31.08.2030	65.931	79.156	95.431	108.348
31.08.2031	71.231	86.854	106.468	122.306
31.08.2032	76.505	94.746	118.115	137.311
31.08.2033	81.752	102.842	130.407	153.446
31.08.2034	86.975	111.146	143.383	170.798
31.08.2035	92.174	119.668	157.084	189.465
31.08.2036	97.348	128.415	171.553	209.550
31.08.2037	102.500	137.394	186.839	231.165
31.08.2038	107.630	146.616	202.989	254.433
31.08.2039	112.737	156.088	220.059	279.485
31.08.2040	117.823	165.821	238.103	306.465
31.08.2041	122.887	175.824	257.183	335.528
31.08.2042	127.928	186.108	277.363	366.841
31.08.2043	132.945	196.683	298.711	400.588
31.08.2044	137.938	207.560	321.302	436.966
31.08.2045	142.905	218.752	345.212	476.188
31.08.2046	147.844	230.271	370.526	518.489
31.08.2047	152.753	242.129	397.333	564.120
31.08.2048	157.629	254.341	425.728	613.356
31.08.2049	162.466	266.919	455.813	666.493
31.08.2050	167.357	279.980	487.795	723.956
31.08.2051	172.093	293.337	521.592	785.894
31.08.2052	176.758	307.108	557.427	852.789
31.08.2053	181.332	321.308	595.431	925.056

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Gesamter Auszahlungsbetrag*			
	bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
31.08.2054	185.792	335.956	635.748	1.003.143
31.08.2055	190.107	351.069	678.527	1.087.540

Beispielrechnung: Leistung bei Wahl von FlexPlus (in EUR)

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn nach vorne oder hinten verlegen. In den folgenden Tabellen stellen wir Ihnen die Leistungen für den Fall dar, dass Sie den Beginn der Rentenzahlung nach vorne verlegen. Die genannten Werte gelten zum jeweils angegebenen Termin.

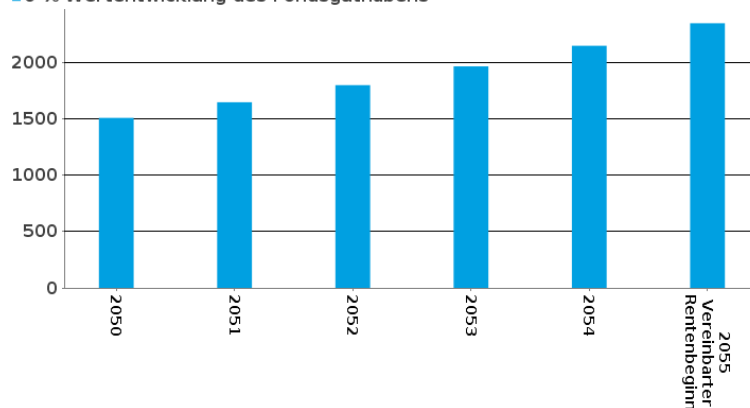
Beginn der Rentenzahlung	Gesamte monatliche Rente*			
	bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
01.09.2050	518	867	1.511	2.243
01.09.2051	544	928	1.650	2.487
01.09.2052	571	993	1.802	2.758
01.09.2053	599	1.062	1.969	3.059
01.09.2054	629	1.137	2.152	3.396
01.09.2055	659	1.217	2.352	3.771

Ende der Aufschubzeit	Gesamte einmalige Kapitalabfindung*			
	bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
31.08.2050	167.357	279.979	487.795	723.955
31.08.2051	172.092	293.337	521.592	785.893
31.08.2052	176.757	307.107	557.426	852.789
31.08.2053	181.332	321.308	595.431	925.055
31.08.2054	185.792	335.955	635.747	1.003.142
31.08.2055	190.106	351.069	678.526	1.087.540

Im Folgenden stellen wir Ihnen die oben genannten monatlichen Renten beispielhaft für den Fall grafisch dar, dass sich das Fondsguthaben jährlich mit 6 % entwickelt.

Gesamte monatliche Rente (in EUR)

■ 6 % Wertentwicklung des Fondsguthabens



Bei Beginn der Rentenzahlung zum 01.09....

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen auszugsweise die garantierten Rentenfaktoren für den Fall dar, dass Sie den vereinbarten Rentenbeginn verlegen. Die genannten Werte gelten jeweils zum angegebenen Termin.

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Beginn der Renten-zahlung	Garantierte monatliche Rente (in EUR) je 10.000 EUR Fondsguthaben
01.09.2050	22,32
01.09.2051	22,67
01.09.2052	23,04
01.09.2053	23,42
01.09.2054	23,83
01.09.2055	24,24
01.09.2056	24,68
01.09.2057	25,13
01.09.2058	25,60
01.09.2059	26,09
01.09.2060	26,59
01.09.2061	27,11
01.09.2062	27,65
01.09.2063	28,20
01.09.2064	28,77
01.09.2065	29,35
01.09.2066	29,94
01.09.2067	30,54
01.09.2068	31,14
01.09.2069	31,75
01.09.2070	32,36
01.09.2071	32,98
01.09.2072	33,59
01.09.2073	34,20

Beispielrechnung: Leistungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn (in EUR)

Entwicklung der monatlichen Rente bei Beginn der Rentenzahlung zum 01.09.2055

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen auszugsweise dar, wie sich die monatliche Rente entwickelt. Ab Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Überschüsse für die Teildynamische Rente. Zum Beginn der Rentenzahlung endet die Anlage in Investmentfonds.

Datum	Gesamte monatliche Rente* bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
01.09.2055	659	1.217	2.352	3.771
01.09.2056	666	1.230	2.378	3.812
01.09.2057	673	1.244	2.404	3.854
01.09.2058	681	1.257	2.431	3.896
01.09.2059	688	1.271	2.458	3.939
01.09.2060	696	1.285	2.485	3.983
01.09.2061	703	1.299	2.512	4.026
01.09.2062	711	1.314	2.540	4.071
01.09.2063	719	1.328	2.567	4.115
01.09.2064	727	1.343	2.596	4.161
01.09.2065	735	1.358	2.624	4.206
01.09.2066	743	1.373	2.653	4.253
01.09.2067	751	1.388	2.682	4.300
01.09.2068	759	1.403	2.712	4.347
01.09.2069	768	1.418	2.742	4.395
01.09.2070	776	1.434	2.772	4.443
01.09.2071	785	1.450	2.802	4.492
01.09.2072	793	1.466	2.833	4.541
01.09.2073	802	1.482	2.864	4.591

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Gesamte monatliche Rente* bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von Beginn der Rentenzahlung von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
01.09.2074	811	1.498	2.896	4.642
01.09.2075	820	1.515	2.928	4.693
01.09.2076	829	1.531	2.960	4.744
01.09.2077	838	1.548	2.992	4.797
01.09.2078	847	1.565	3.025	4.849
01.09.2079	857	1.582	3.059	4.903

Leistung im Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung bei Tod von Max Mustermann nach dem vereinbarten Rentenbeginn dar. Die genannten Werte gelten, wenn Max Mustermann zum jeweils angegebenen Termin stirbt.

Datum	Gesamte Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit* bei einer jährlichen Wertentwicklung des Fondsguthabens von Beginn der Rentenzahlung von			
	0 %	3 %	6 %	8 %
30.09.2055	100.727	186.011	359.511	576.223
30.09.2056	93.974	173.541	335.410	537.594
30.09.2057	87.221	161.071	311.309	498.964
30.09.2058	80.469	148.601	287.208	460.335
30.09.2059	73.716	136.131	263.106	421.705
30.09.2060	66.964	123.661	239.005	383.076
30.09.2061	60.211	111.191	214.904	344.447
30.09.2062	53.459	98.721	190.802	305.817
30.09.2063	46.706	86.251	166.701	267.188
30.09.2064	39.953	73.781	142.600	228.558
30.09.2065	33.201	61.311	118.499	189.929
30.09.2066	26.448	48.841	94.397	151.299
30.09.2067	19.696	36.371	70.296	112.670
30.09.2068	12.943	23.901	46.195	74.040
30.09.2069	6.190	11.431	22.093	35.411

* Die *kursiv gedruckten* Werte basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds vor Beginn der Rentenzahlung entwickeln. Sie enthalten außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte heben wir durch **Fettdruck** hervor.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Kurse der Investmentfonds schwanken erfahrungsgemäß. Dies gilt besonders für solche, die in Aktien investieren. **Deshalb haben Sie bei der FlexRente *invest* die Chance, dass die Kurse der Investmentfonds steigen. Sie tragen aber auch das Risiko, dass die Kurse sinken.** Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf EURO lauten (Fremdwährungsfonds), beeinflussen darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage.

Ihre Wahl der Investmentfonds ist entscheidend für die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können Sie durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds senken, aber nicht ausschließen. Vor allem besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das investierte Kapital zu verlieren.

Erläuterungen zu den dargestellten Werten

Garantierte und gesamte Werte

Die im Vertrag vereinbarten Leistungen erbringen wir garantiert. Die Gesamtleistungen basieren auf fiktiven Annahmen, wie sich die Fonds entwickeln. Sie berücksichtigen außerdem Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die Fondskosten. Bei den Gesamtleistungen handelt es sich um **unverbindliche Angaben; diese können wir nicht garantieren.**

Auch im Basisinformationsblatt stellen wir Ihnen Leistungen dar. Die Berechnung dieser Leistungen beruht auf Vorgaben der Europäischen Union. Sie weichen daher von den Leistungen in diesem Vorschlag ab.

Annahmen zur Wertentwicklung der Fonds

Wir können nicht vorhersehen, wie sich die Fonds entwickeln werden. Daher weisen wir Ihnen beispielhaft Gesamtleistungen mit verschiedenen gleichmäßigen Wertentwicklungen der Fonds aus.

In der Praxis schwankt die Wertentwicklung der Fonds. Die tatsächlichen Leistungen werden sich von den hier ausgewiesenen Werten unterscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung mehrerer Jahre gleich den hier angenommenen gleichmäßigen Wertentwicklungen ist, jedoch für einzelne Jahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je länger die Versicherung schon besteht.

Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Investmentfonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in % des jeweiligen Fondsguthabens aus. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Teil der Fondskosten als Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. An diesen Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Dadurch verringert sich diese Kostenbelastung für Sie. Weitere Informationen zu den Rückvergütungen finden Sie in der Werteübersicht.

Für die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds stellen wir Ihnen diese Werte in der nachfolgenden Tabelle dar. Die Werte sind nicht garantiert und können sich jederzeit ändern. Wir können deshalb hierzu keine verbindlichen Aussagen machen. Die ausgewiesenen Fondskosten beziehen sich auf den Stand 23.03.2018. Bei der in % des jeweiligen Fondsguthabens angegebenen fondsabhängigen Überschussbeteiligung haben wir die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

Fondskosten (in % des Fondsguthabens)	Fondskosten (KVG)	fonds- abhängige Überschuss- beteiligung	Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung	Zuführungs- aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung
iShares Core MSCI World UCITS ETF	0,20 %	0,00 %	0,20 %	100 %	0,20 %

In dieser Tabelle haben wir modellhaft eine Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung unterstellt.

Um die Gesamtleistungen zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die Höhe der Fondskosten während der gesamten Aufschubzeit nicht ändert.

Annahmen zur Überschussbeteiligung

Um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die für das Jahr 2018 festgelegten Überschussanteilsätze während der gesamten Laufzeit des Vertrags nicht ändern. Für die fondsabhängige Überschussbeteiligung haben wir Ihre individuelle Fondsauswahl zu Grunde gelegt.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Annahmen zur Berechnung der Renten

Zum Beginn der Rentenzahlung bilden wir aus dem vorhandenen Fondsguthaben eine Rente. Die in diesem Vorschlag dargestellten Renten haben wir mit den im Jahr 2018 gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Tatsächlich berechnen wir die Rente mit den zum Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge gültigen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch mit dem garantierten Rentenfaktor.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen. Nach Beginn der Rentenzahlung der FlexRente *invest* beteiligen wir Sie außerdem an den Bewertungsreserven.

Entstehung und Festlegung von Überschüssen

Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen. Die Höhe der künftigen Überschüsse für die FlexRente *invest* hängt vor Beginn der Rentenzahlung davon ab, wie sich die Kosten entwickeln. Nach Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersagen. Ändern sich die Faktoren, passen wir die Überschussanteilsätze entsprechend an. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.

Die Höhe der Überschüsse legen wir jährlich fest. Dabei beachten wir die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Überschüsse veröffentlichen wir im Geschäftsbericht.

Entstehung und Festlegung von Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Formen der Überschussbeteiligung

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen **laufenden Überschüssen** und **Schlussüberschüssen** unterschieden. Außerdem beteiligen wir Sie nach Beginn der Rentenzahlung an den **Bewertungsreserven**.

Die **laufenden Überschüsse** teilen wir den Verträgen regelmäßig zu. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Legen wir später abweichende Überschussanteilsätze fest, wirkt sich das nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus. In den laufenden Überschüssen berücksichtigen wir nach Beginn der Rentenzahlung auch die vorhandenen **Bewertungsreserven**.

Wird eine Leistung aus dem Vertrag fällig, teilen wir weitere Überschüsse in Form von **Schlussüberschüssen** zu. Die Schlussüberschüsse legen wir jedes Jahr neu fest. Sie können teilweise oder ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschüsse steht daher erst fest, wenn eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Erläuterungen zur Überschussverwendung und festgelegte Überschussanteilsätze für das Jahr 2018

FlexRente *invest*

Vor Beginn der Rentenzahlung werden monatlich laufende Überschüsse fällig. Sie werden dem Fondsguthaben gutgeschrieben oder zur Reduzierung der Verwaltungskosten verwendet.

Laufende Überschüsse:

- Grundüberschüsse:
- abhängig von Ihrer Fondsauswahl: Die Höhe dieser fondsabhängigen Überschüsse entnehmen Sie bitte der Werteübersicht.

Zum Ende der Aufschubzeit werden die Schlussüberschüsse fällig. Fällige Schlussüberschüsse erhöhen das Fondsguthaben.

Schlussüberschüsse:

- Fortschreibung der Anwartschaft: monatlich 0,02 % des Fondsguthabens, Verzinsung 3,00 % pro Jahr

Stirbt Max Mustermann oder verlegen Sie den Beginn der Rentenzahlung nach vorne, werden die Schlussüberschüsse in eingeschränkter Höhe fällig. Dies gilt auch, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen.

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Nach Beginn der Rentenzahlung: Wir bilden zum Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschüsse. Diese Gewinnrente erhöht sich jährlich so, dass die gesamte Rente um einen festgelegten Prozentsatz steigt. Die Erhöhung erfolgt zum ersten Mal 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung. (**Teildynamische Rente**)

Dies gilt solange sich die zu erwartenden Überschüsse nicht ändern. Sonst passen wir die Rechnungsgrundlagen entsprechend an. **Die gesamte Rente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; dann zahlen wir Ihnen als gesamte Rente die versicherte Rente.**

Hinweise zum Vertrag

Rechnungsgrundlagen

Mit den Rechnungsgrundlagen kalkulieren wir Ihren Vertrag. Darunter fallen vor allem die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Teildynamische Rente

- Nicht garantierter Gesamtzins: aktuell 2,55 %
- Nicht garantierte Steigerung: aktuell 1,10 %



Garantie-Urkunde

für Beitragserhöhungen der FlexRente *invest*

Die Stuttgarter bietet die Flexibilität, den laufenden Beitrag für die Zukunft zu erhöhen. Für die Berechnung des neuen garantierten Rentenfaktors verwenden wir die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

Dies gilt unter den unten genannten Voraussetzungen.

- Der Versicherungsvertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2017 und gehört zur Tarifgeneration 2017.
- Der neue Beitrag beträgt maximal 1.000 Euro monatlich bzw. 12.000 Euro jährlich.
- Zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung muss die verbleibende Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung mindestens 12 Jahre betragen. Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung höchstens 49 Jahre alt sein.
- Wurde zur FlexRente *invest* eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Form einer BUZ-Beitragsbefreiung ohne Gesundheitsprüfung (BUZ BoG) abgeschlossen, darf der Beitrag für die FlexRente *invest* auf max. 250 Euro monatlich bzw. 3.000 Euro jährlich (inkl. etwaiger privater oder betrieblicher Vorversicherung) erhöht werden. Zusätzlich bedarf es vor Erhöhung einer Gesundheitserklärung.
- Wurde zur FlexRente *invest* eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Form einer BUZ-Beitragsbefreiung mit Gesundheitsprüfung abgeschlossen und der Beitrag für die FlexRente *invest* wird auf max. 250 Euro monatlich bzw. 3.000 Euro jährlich (inkl. etwaiger privater oder betrieblicher Vorversicherung) erhöht, bedarf es zusätzlich vor Erhöhung einer Gesundheitserklärung. Wird der Beitrag auf max. 1.000 Euro monatlich bzw. 12.000 Euro jährlich erhöht, erfolgt eine vollständige Gesundheitsprüfung.

Der Erhöhungswunsch muss in Textform beantragt werden.

ETF-Fonds

iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

07. August 2018

Strategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.

Basisdaten

WKN/ISIN	A0RPWH / IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	iShares III plc
Depotbank	State Street Custodial Ser.(IE) Lim.
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Ertragsverwendung	thesaurierend

Aktuelle Daten

Fondsvolumen	13,07 Mrd. USD (27.03.2018)
Rücknahmepreis	56,46 USD (07.08.2018)

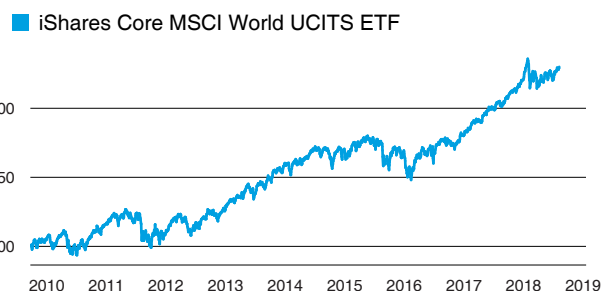
Kosten

Laufende Kosten	0,20 % (30.06.2018)
TER	0,20 % (30.06.2017)
Rückvergütung	0,00 %

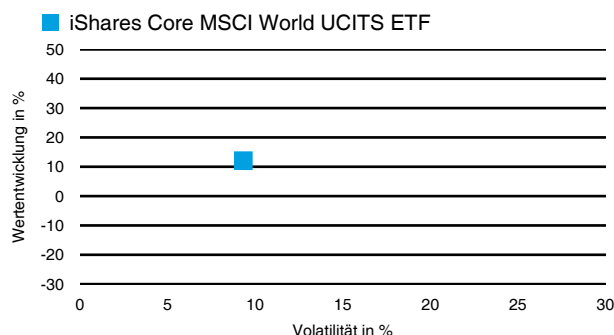
Risikoklasse nach KIID (13.07.2018)



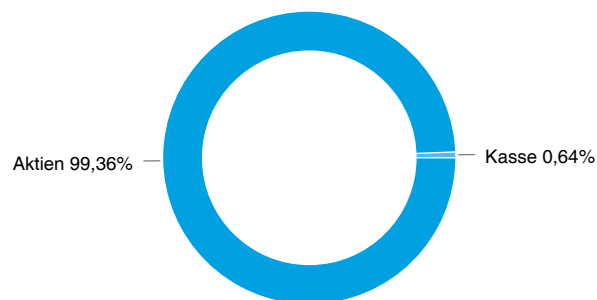
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (07.08.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+4,23 %	+12,07 %	+31,94 %	+57,00 %	+129,99 %

Performance p.a. (07.08.2018)

	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+17,88 %	+12,07 %	+9,67 %	+9,43 %	+9,84 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

ETF-Fonds

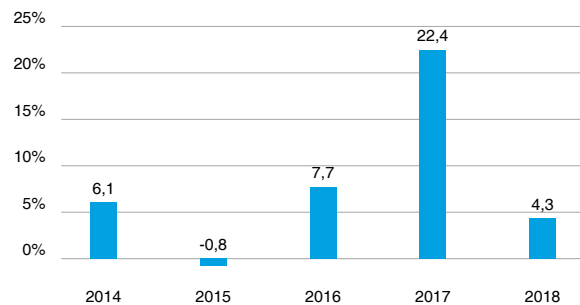
iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

07. August 2018

Wertentwicklung nach Kalenderjahren

■ iShares Core MSCI World UCITS ETF

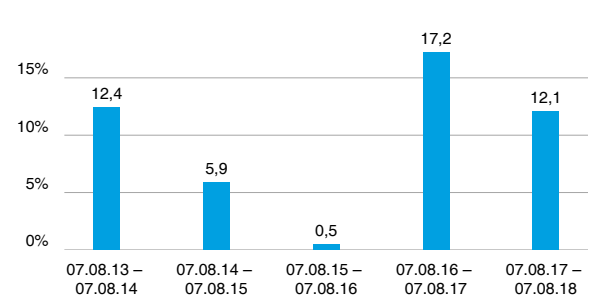


Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 07.08.2018

Rollierende Wertentwicklung

■ iShares Core MSCI World UCITS ETF (brutto)



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 07.08.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,36
1-Monats-Tief in %	-4,13

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,33 %	10,65 %	-	13,48 %

Die 5 größten Länder (30.07.2018)

USA	60,31 %
Japan	8,45 %
Großbritannien	5,66 %
Frankreich	3,82 %
Deutschland	3,46 %

Die 5 größten Branchen (30.07.2018)

IT/Telekommunikation	23,44 %
Finanzen	21,57 %
Konsumgüter	15,43 %
Gesundheitswesen	12,16 %
Industrie	11,24 %

Die 5 größten Engagements (30.07.2018)

Apple Inc	2,32 %
Microsoft Corp	1,86 %
Alphabet Inc	1,81 %
Amazon.com Inc	1,77 %
Facebook Inc	0,99 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Basisinformationsblatt (V53OG-201806) inkl. spezifischer Informationen über Anlageoptionen**
- **Verbraucherinformation (V53OG-201806)**
- **Werteübersicht inkl. Fondsfactsheets**
- **Versicherungsbedingungen**
 - für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 53oG "FlexRente *invest*" (V53OG-201806)
 - Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)
- **Steuermerkblatt**
 - zur fondsgebundenen Rentenversicherung (V53OG-201806)
- **Datenschutzhinweise**
- **Antrag**

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkt: FlexRente *invest*
Hersteller: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Internet: www.stuttgarter.de
 Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +49 (0)711/6 65-0
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Stand Basisinformationsblatt: 25.5.2018

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Dieses Versicherungsanlageprodukt ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Beginn der Rente.

Ziele: In der Ansparphase erfolgt die Kapitalanlage in Investmentfonds. Die Investmentfonds wählt der Kunde aus unserem Fonds-Angebot aus. An der Wertentwicklung dieser Investmentfonds ist der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt beteiligt. Der Kunde profitiert von Kurssteigerungen der gewählten Investmentfonds, trägt jedoch auch das Anlagerisiko. Der Kunde investiert, je nach seiner Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien-, Renten- oder Geldmarktfonds. Informationen zu den Investmentfonds sind in den spezifischen Informationen über Anlageoptionen unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter/anlageoptionen zu finden*). Zusätzlich kann sich eine nicht garantierte Überschussbeteiligung ergeben.

Wenn der Kunde das Produkt als GrüneRente wählt, dann finden ökologische, soziale und ethische Belange bei der Kapitalanlage besondere Beachtung. Wir beurteilen die Kapitalanlage als ökologisch wertvoll, sozial oder ethisch korrekt, wenn sie die Entwicklung der Umwelt nachhaltig positiv beeinflusst, die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft bewahrt und fördert oder Werten folgt, die der Allgemeinheit dienen.

Eine Leistung ist nicht garantiert.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage vollständig durch uns als Versicherungsunternehmen. Unser Ziel ist ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis und die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer. Dabei setzen wir auf das Prinzip der Mischung und Streuung. Langfristige Sicherheit in der Kapitalanlage steht für uns an oberster Stelle. Daher investieren wir vor allem in festverzinsliche Wertpapiere und Darlehen. Wir nutzen aber auch die Chancen der Märkte und investieren in Aktien, Immobilien und sogenannte Alternative Anlagen, wie z. B. Erneuerbare Energien.

Kleinanleger-Zielgruppe: Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für ihre Altersvorsorge aufbauen möchten. Zum Beginn der Rente wird eine lebenslange Rente oder wahlweise das vorhandene Kapital gezahlt. Bei Bedarf können weitere Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Wenn der Kunde Wert auf eine ökologische, soziale und ethische Anlage legt, kann er das Produkt als GrüneRente wählen.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf können durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen. Diese nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse eines Investmentfonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Informationen zum Anlegertyp des Investmentfonds stehen in den spezifischen Informationen über Anlageoptionen. Der Kunde verzichtet bewusst auf eine Garantie zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Beginn der Rente. Die Rente wird aus dem zum Beginn der Rente vorhandenen Kapital mindestens mit dem bei Abschluss des Vertrages vereinbarten garantieren Rentenfaktor ermittelt. Für das Verständnis des Produktes sind Kenntnisse oder Erfahrungen bezüglich Finanzmärkten und Versicherungsanlageprodukten oder verpackten Anlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten: Im Erlebensfall der versicherten Person zahlen wir eine lebenslange Rente. Die Rente wird aus dem dann vorhandenen Kapital mindestens mit dem bei Abschluss des Vertrages vereinbarten garantieren Rentenfaktor ermittelt. Die Höhe des Kapitals hängt von der Wertentwicklung der Investmentfonds ab. Statt der Rente kann wahlweise eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals verlangt werden. Im Todesfall vor dem vereinbarten Beginn der Rente zahlen wir das vorhandene Kapital, mindestens jedoch die Summe der gezahlten Anlagebeträge. Im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" sind mögliche Werte der Erlebensfallleistung dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,00 bis 91,03 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,00 bis 9,10 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 908,97 bis 1.000,00 EUR abzüglich Kosten in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,00 bis 1,05 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite beinhaltet die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht.

Laufzeit: Die empfohlene Haltedauer (Laufzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Beginn der Rente (im Alter von 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 40 Jahre. Bei schlechter Entwick-

*) Die spezifischen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen geben alleine die Eigenschaften der einzelnen Investmentfonds, nicht aber des gesamten Versicherungsanlageprodukts, wieder. Außerdem liegt ihnen im Gegensatz zum Versicherungsanlageprodukt kein laufender, sondern ein einmaliger Anlagebetrag zu Grunde.

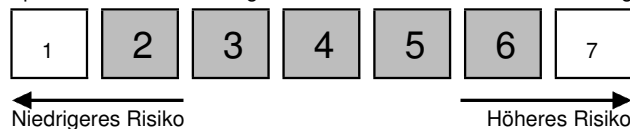
Basisinformationsblatt

lung kann der Wert der gewählten Investmentfonds 0 EUR betragen oder so gering sein, dass davon keine Rente gebildet werden kann. In diesem Fall endet der Vertrag und Sie erhalten das ggf. vorhandene Guthaben.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator

Der Risikoindikator hängt davon ab, welche Investmentfonds Sie wählen. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in den spezifischen Informationen über Anlageoptionen unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter/anlageoptionen.



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück (siehe Abschnitt "Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?").

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubehalten. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 2 bis 6 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen, 3 einer mittelniedrigen, 4 einer mittleren, 5 einer mittelhohen, 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig, mittelniedrig, mittel, mittelhoch, hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, kann sich dies auf Ihre Rechte aus dem Vertrag auswirken.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Wie sich Ihre Anlage entwickelt, hängt von den Investmentfonds ab, die Sie wählen. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in den spezifischen Informationen über Anlageoptionen unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter/anlageoptionen.

Wir zeigen Ihnen beispielhaft die Erlebensfallleistung nach Abzug der Kosten, die Sie nach 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte:

- Pessimistisches Szenario: Die Erlebensfallleistung könnte zwischen 3.628 EUR und 43.975 EUR liegen.
Dies ergibt eine jährliche Durchschnittsrendite von -21,60 bis 0,46 %.
- Mittleres Szenario: Die Erlebensfallleistung könnte zwischen 16.643 EUR und 123.793 EUR liegen.
Dies ergibt eine jährliche Durchschnittsrendite von -4,97 bis 4,90 %.
- Optimistisches Szenario: Die Erlebensfallleistung könnte zwischen 47.326 EUR und 774.635 EUR liegen.
Dies ergibt eine jährliche Durchschnittsrendite von 0,80 bis 11,64 %.

Die verschiedenen Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Im Fall extremer Marktbedingungen könnten Sie 0 EUR zurückerhalten. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten Ihrer Anlage hängen davon ab, welche Investmentfonds Sie wählen. Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in den spezifischen Informationen über Anlageoptionen unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter/anlageoptionen.

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Basisinformationsblatt

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 1.000 EUR pro Jahr			
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	160 bis 205 EUR	2.084 bis 9.273 EUR	7.268 bis 29.871 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	16,26 bis 20,62 %	0,85 bis 5,88 %	0,54 bis 6,33 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktions-Kosten	0,03 bis 2,52 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen oder verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,51 bis 3,81 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt II ("Um welche Art von Produkt handelt es sich?") genannten Kosten.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Verbraucherinformation und dem Versicherungsschein entnehmen.

Versicherungsanlageprodukte sind hinsichtlich des Anlagehorizonts in der Regel auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Beginn der Rente zu halten. Sie können Ihre Versicherung zu jedem Beitragszahlungstermin kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Abzugs. Die Höhe des Abzugs variiert je nach Zeitpunkt der Kündigung. Der Abzug ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt und in der Tabelle "Kosten im Zeitverlauf" berücksichtigt. Bei Kündigung kann das Risiko-, Kosten- und Performance-Profil von den dargestellten Werten abweichen.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie sich an uns wenden: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart, info@stuttgarter.de, www.stuttgarter.de. Sie können sich auch formlos an folgende Stellen/Behörden wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de oder Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf Vorgaben der Europäischen Union. Sie können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere Informationen finden Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Außerdem erhalten Sie die Vertragsunterlagen (z. B. Verbraucherinformation, Versicherungsbedingungen, Steuermerkblatt). Zum Aushändigen dieser Unterlagen sind wir nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.stuttgarter.de. Wählen Sie das Produkt als GrüneRente, dann finden Sie dort auch Informationen zu den ökologischen, sozialen und ethischen Anlagezielen.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen (26.04.2018)

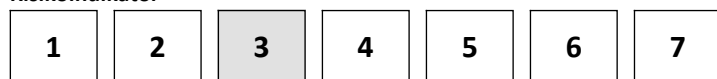
Der Begriff Produkt in dieser Unterlage bezeichnet den Investmentfonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen.

Name der Anlageoption iShares Core MSCI World UCITS ETF

Identifikation der Anlageoption	ISIN: IE00B4L5Y983 / WKN: AORPWH
Hersteller	iShares III plc
Ziele	Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds welche strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Die Anteilklasse, über den Fonds, strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit. Unternehmen sind im Referenzindex nach der Gewichtung der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis enthalten. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Referenzindex nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebene Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist das Produkt aus dem Aktienkurs eines Unternehmens und der Anzahl der Anteile, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen. Zur Erzielung einer seinem Referenzindex ähnlichen Rendite setzt der Fonds Optimierungstechniken ein. Hierzu können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sowie auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse bzw. Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren) gehören. Derivative Finanzinstrumente können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Der Einsatz von FD wird für diese Anteilklasse voraussichtlich beschränkt sein. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich der Kosten des Fonds zu erzielen, kann der Fonds auch kurzfristige gesicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen. Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen nicht für kurzfristige Anlagen geeignet. Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein (d. h., Erträge werden im Anteilswert enthalten sein).
Kleinanleger-Zielgruppe	Kleinanleger und professionelle Anleger.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Niedrigeres Risiko Höheres Risiko

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. **Bitte beachten Sie das Währungsrisiko. Sie erhalten Zahlungen in einer anderen Währung, sodass Ihre endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen abhängen wird. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.**

Informationen zu Risiken finden Sie im UCITS KIID

Sonstige substantielle Risiken: Informationen zu Risiken finden Sie im UCITS KIID

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 12.000,00 USD anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 12.000,00 USD		1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	6.252,37 USD	2.834,19 USD	1.341,51 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	-47,90 %	-6,96 %	-5,33 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	11.366,25 USD	35.524,87 USD	151.512,19 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	-5,28 %	5,58 %	6,54 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	13.083,93 USD	66.296,18 USD	365.873,37 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	9,03 %	8,92 %	8,92 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	15.008,34 USD	123.287,09 USD	880.414,51 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	25,07 %	12,35 %	11,34 %

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield — RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 12.000,00 USD anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 12.000,00 USD			
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	27,75 USD	1.406,12 USD	9.167,11 USD
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	0,23 %	0,23 %	0,23 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen (26.04.2018)

Der Begriff Produkt in dieser Unterlage bezeichnet den Investmentfonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	0,01 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen oder verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,22 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Die aktuelle Version des Dokuments finden Sie unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter/anlageoptionen.

Verbraucherinformation (V53OG-201806)

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt und Dr. Guido Bader.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?". Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?". Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung

Stellen Sie einen Antrag kommt Ihr Vertrag zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung

Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von:

- 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/360 des durch die Aufschubzeit in Jahren geteilten Einmalbeitrags pro Tag

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?".

Angabe des anwendbaren Rechts

Auf Ihren Vertrag findet sowohl bei der Vertragsanbahnung als auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?".

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Auch die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten. Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens können Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de oder in unserem "Merkblatt Beschwerdeverfahren", das Sie bei uns anfordern können, nachlesen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Spezielle Informationen zur Lebensversicherung**In den Beitrag einkalkulierte Kosten**

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Informationen zu den Kosten.

Sonstige mögliche Kosten (Gebühren)

Welche Gebühren aus von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Rückkaufswerte

Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung entnehmen.

Beitragsfreie Renten (bei laufender Beitragszahlung)

Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?".

Ausmaß der Garantie für die Rückkaufswerte und beitragsfreien Renten

Die fondsgebundene Rentenversicherung ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Investmentfonds beteiligt. Da die Wertentwicklung Ihrer Beteiligung an den von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorherzusehen ist, sind die Rückkaufswerte und beitragsfreien Renten zu keiner Zeit garantiert, d.h. die Garantie beträgt 0,- €.

Risiken bei einer Fondsanlage

Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Ihre Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das eingesetzte Kapital zu verlieren.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den der Werteübersicht beiliegenden Fondsbeschreibungen entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Informationen zu den Effektivkosten entnehmen. Zusätzlich zu den Effektivkosten zeigen wir Ihnen eine Renditeminderung im Basisinformationsblatt. Bitte beachten Sie, dass beide Kennzahlen nicht miteinander vergleichbar sind. Sie beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

Zusatzversicherungen

Falls Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie Informationen zum Verhältnis zwischen Zusatz- und Hauptversicherung in den Allgemeinen Bedingungen für die Zusatzversicherungen unter "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Vertragsdaten					
Basis des Vorschlags	FlexRente invest (Tarif 53oG - Tarifgeneration 2017)				
Versicherte Person	Herr Max Mustermann	Geburtsdatum: 01.08.1988			
Garantierter Rentenfaktor im Erlebensfall zum 01.09.2055	Garantierte monatliche Rente je 10.000 EUR Fondsguthaben	24,24 EUR			
Leistung im Todesfall	Vor Rentenbeginn: • Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens Nach Rentenbeginn: • Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit				
Beitrag	Monatlicher Beitrag Tarifgruppe EZNET Netto	500,00 EUR			
Laufzeiten	Versicherungsbeginn 01.09.2018 • Rentenbeginn 01.09.2055 • Aufschubzeit (bis 31.08.2055) 37 Jahre, 0 Monate • Beitragszahlungsdauer (bis 31.08.2055) 37 Jahre, 0 Monate • Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn 15 Jahre				
Informationen zu den Kosten					
Für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags entstehen Kosten. Diese Kosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Sie werden dem Beitrag und dem Fondsguthaben entnommen. Nach Beginn der Rentenzahlung werden sie dem Deckungskapital entnommen. Für den Beratungsaufwand erheben wir bei Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags keine Kosten.					
Abschluss- und Vertriebskosten					
gesamt		0,00 EUR			
Übrige Kosten vor Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten			
während der Beitragszahlungsdauer:					
• jährlich	282,00 EUR	282,00 EUR			
• jährlich pro 10.000 EUR des Fondsguthabens	48,00 EUR	48,00 EUR			
Übrige Kosten nach Beginn der Rentenzahlung	gesamt	davon Verwaltungskosten			
jährlich	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente	1,50 EUR pro 100 EUR Gesamtrente			
Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Investmentfonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in % des jeweiligen Fondsguthabens aus. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Teil der Fondskosten als Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. An diesen Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Dadurch verringert sich diese Kostenbelastung für Sie. Weitere Informationen zu den Rückvergütungen finden Sie im Abschnitt „Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften“.					
Die Werte in der nachfolgenden Tabelle sind nicht garantiert und können sich jederzeit ändern. Wir können deshalb hierzu keine verbindlichen Aussagen machen. Die ausgewiesenen Fondskosten beziehen sich auf den Stand 23.03.2018. Bei der in % des jeweiligen Fondsguthabens angegebenen fondsabhängigen Überschussbeteiligung haben wir die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.					
Fondskosten (in % des Fondsguthabens)	Fonds-kosten (KVG)	fonds-abhängige Überschuss-beteiligung	Fondskosten nach fonds-abhängiger Überschuss-beteiligung	Zuführungs-aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds-abhängiger Überschuss-beteiligung
iShares Core MSCI World UCITS ETF	0,20 %	0,00 %	0,20 %	100 %	0,20 %
In dieser Tabelle haben wir modellhaft eine Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung unterstellt.					
Alle dargestellten Kosten gelten für den vereinbarten Beitrag und beruhen auf den bei Abschluss des Vertrags geltenden					

FlexRente *invest*

für Herrn Max Mustermann

Rechnungsgrundlagen. Durch künftige Änderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.

Sonstige Kosten (Gebühren)

Bei bestimmten Anlässen erheben wir Gebühren. Diese finden Sie in den Gebührenbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen. Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Informationen zu den Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Sie geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung durch Berücksichtigung der Kosten in der Aufschubzeit reduziert. Die Beitragsteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung verwendet werden, stellen keine Kosten dar. Diese Beitragsteile und deren Überschussanteile werden daher bei der Berechnung der Effektivkosten nicht berücksichtigt, obwohl sie die jährliche Wertentwicklung verringern.

Wir stellen Ihnen beispielhaft die Effektivkosten für die mögliche Wertentwicklung von 6 % dar.

jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Effektivkosten	jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)
6,00 %	0,65 %	5,35 %

Die Effektivkosten setzen sich aus den oben ausgewiesenen Abschluss- und Vertriebskosten, den übrigen Kosten und den Fondskosten zusammen. Für die Berechnung der Effektivkosten wurde beispielhaft die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung unterstellt. Die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung der Kosten ergibt sich als Differenz aus der jährlichen Wertentwicklung vor Berücksichtigung der Kosten und den Effektivkosten.

Zusätzlich zu diesen Effektivkosten zeigen wir Ihnen eine Renditeminderung im Basisinformationsblatt. Bitte beachten Sie, dass beide Kennzahlen nicht miteinander vergleichbar sind. Sie beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. Die Höhe der Rückvergütungen schwankt je nach Fonds derzeit zwischen 0,00 % bis 0,90 % p.a., bezogen auf das Guthaben der jeweiligen Fonds. Im Durchschnitt erhielt die Stuttgarter im Jahr 2017 Rückvergütungen in Höhe von 0,58 % p.a. Die Rückvergütungen, die auf Ihr Fondsguthaben entfallen, schreiben wir Ihrem Vertrag im Jahr 2018 in vollem Umfang über die fondsgebundene Überschussbeteiligung gut. Die fondsgebundene Überschussbeteiligung Ihrer persönlichen Fondsauswahl können Sie dem Abschnitt "Informationen zu den Kosten" entnehmen. Auf Anfrage nennen wir Ihnen gerne jederzeit die aktuellen Werte.

Fondsauswahl

Details zu den ausgewählten Fonds entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Fondsbeschreibungen.

Sie haben folgende Fonds ausgewählt:

- iShares Core MSCI World UCITS ETF IE00B4L5Y983 100 %

ETF-Fonds

iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

07. August 2018

Strategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.

Basisdaten

WKN/ISIN	A0RPWH / IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	iShares III plc
Depotbank	State Street Custodial Ser.(IE) Lim.
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Ertragsverwendung	thesaurierend

Aktuelle Daten

Fondsvolumen	13,07 Mrd. USD (27.03.2018)
Rücknahmepreis	56,46 USD (07.08.2018)

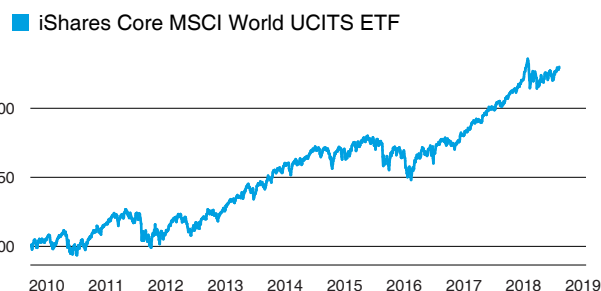
Kosten

Laufende Kosten	0,20 % (30.06.2018)
TER	0,20 % (30.06.2017)
Rückvergütung	0,00 %

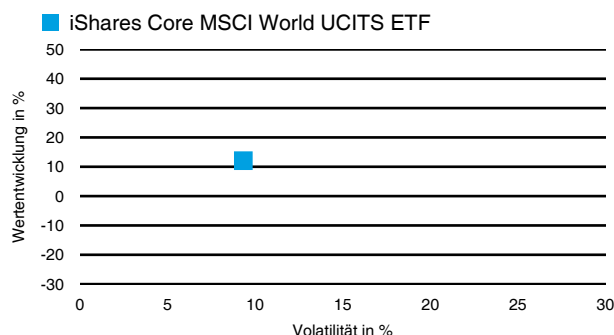
Risikoklasse nach KIID (13.07.2018)



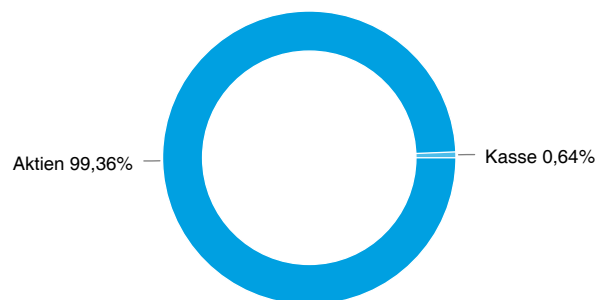
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (07.08.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+4,23 %	+12,07 %	+31,94 %	+57,00 %	+129,99 %

Performance p.a. (07.08.2018)

	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+17,88 %	+12,07 %	+9,67 %	+9,43 %	+9,84 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

ETF-Fonds

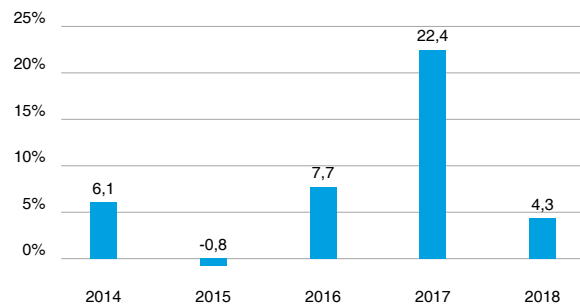
iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

07. August 2018

Wertentwicklung nach Kalenderjahren

■ iShares Core MSCI World UCITS ETF

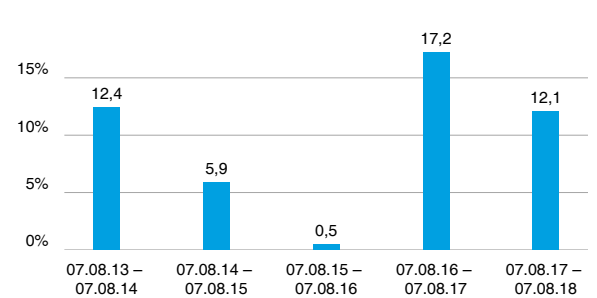


Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 07.08.2018

Rollierende Wertentwicklung

■ iShares Core MSCI World UCITS ETF (brutto)



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 07.08.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,36
1-Monats-Tief in %	-4,13

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,33 %	10,65 %	-	13,48 %

Die 5 größten Länder (30.07.2018)

USA	60,31 %
Japan	8,45 %
Großbritannien	5,66 %
Frankreich	3,82 %
Deutschland	3,46 %

Die 5 größten Branchen (30.07.2018)

IT/Telekommunikation	23,44 %
Finanzen	21,57 %
Konsumgüter	15,43 %
Gesundheitswesen	12,16 %
Industrie	11,24 %

Die 5 größten Engagements (30.07.2018)

Apple Inc	2,32 %
Microsoft Corp	1,86 %
Alphabet Inc	1,81 %
Amazon.com Inc	1,77 %
Facebook Inc	0,99 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (V53OG-201806)

Es gelten die

- **Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung**
- **Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements:
Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement für die fondsgebundene Rentenversicherung**
- **Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:
Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (Zuwachsprogramm)**
- **Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen**

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Versicherungsschutz und Leistungen

- § 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Stichtage

- § 4 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Überschussbeteiligung

- § 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Verwendung der Beiträge, Fondsguthaben

- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 8 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Fondsguthaben?

Ausschlüsse

- § 9 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Beitragszahlung, Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?
- § 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 13 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?
- § 14 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?
- § 15 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 16 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?
- § 17 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Vorauszahlung und Teilzahlung

- § 18 Können Sie eine Vorauszahlung oder eine Teilzahlung erhalten?

Kosten für den Versicherungsschutz

- § 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Sonstige Regelungen, Leistungsempfänger

- § 21 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 23 Wer erhält die Leistung?
- § 24 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 26 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- § 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 28 Wo ist der Gerichtsstand?

Änderung von Bestimmungen

§ 29 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Anhänge

Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe. Diese sind im Bedingungstext mit einem ↑ gekennzeichnet.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Aufschubzeit

Aufschubzeit ist der Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung.

Laufende Beitragszahlung

Bei laufender Beitragszahlung erfolgt die Zahlung der Beiträge zu Ihrem Vertrag je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.

Beitragszahlungsdauer

Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsberechtigter

Bezugsberechtigter ist die vom Versicherungsnehmer in Textform benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Das Bezugsrecht wird normalerweise widerruflich eingeräumt, das heißt, der Versicherungsnehmer kann die Bezugsberechtigung jederzeit widerrufen und eine andere Person einsetzen. Falls das Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt wird, erwirbt der unwiderruflich Bezugsberechtigte einen sofort wirksamen Rechtsanspruch auf die fällige Versicherungsleistung, der allerdings erst mit Eintritt des Versicherungsfalles realisiert werden kann. Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer. Sie sind nur insoweit eingeschränkt, als der Versicherungsnehmer das Recht des unwiderruflich Bezugsberechtigten nicht einseitig entziehen kann.

Börsentag

Börsentage im Sinne dieser Bedingungen sind Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Deckungskapital

Das Deckungskapital bilden wir, damit wir zu jedem Zeitpunkt die Verpflichtungen aus Ihrem Versicherungsver-

trag erfüllen können. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Einmalbeitrag

Den Einmalbeitrag müssen Sie in einem einzigen Betrag entrichten.

Garantierter Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 € Fondsguthaben, das zu Beginn der Rentenzahlung in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen bestehen aus Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rentengarantiezeit

Die vereinbarten Renten der Rentengarantiezeit dienen nur als Grundlage für die Berechnung des Startkapitals für die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit.

Die Höchstdauer der Rentengarantiezeit orientiert sich an der heutigen statistischen Lebenserwartung zum Beginn der Rentenzahlung.

Schriftlich/Schriftform

Schriftform bedeutet, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Diese Erklärung ist im Original einzureichen. E-Mail oder Fax genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

Shift

Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens.

Switch

Änderung der Aufteilung der künftigen Beiträge auf die einzelnen Fonds.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform

Ist Textform vorgesehen, kann die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Eine telefonische Übermittlung genügt nicht.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt nach Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt. Bei einer Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall z. B. ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum

vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

Beispiel:

Beginn der Versicherung: 01.05.2018

Beginn der Rentenzahlung: 01.10.2048

Das erste Versicherungsjahr dauert vom 01.05.2018 bis 01.10.2018. Die folgenden Versicherungsjahre umfassen dann volle zwölf Monate.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sowohl für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ als auch für Versicherungen mit Einmalbeitrag↑.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung ist während der Aufschubzeit↑ unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock.

(2) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 14 und § 15) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**

(3) Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Stichtag (§ 4) multipliziert wird. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag ebenfalls in € umgerechnet.

(4) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der €-Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung zum Stichtag im Erlebensfall (§ 4) ermittelt und in unserem nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebundenen Vermögen angelegt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen im Erlebensfall:

- Rentenzahlung (Absatz (1))
- Kapitalabfindung (Absatz (3))

Rentenzahlung

(1) Wenn die versicherte Person↑ den Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir die nach Absatz (2) ermittelte Rente (versicherte Rente), solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die

Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen (zum Ersten eines jeden Monats).

Die Höhe der Rente ist von dem am Stichtag (§ 4) ermittelten Wert der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe Absatz (2).

Die Jahresrente muss zu Beginn und während der Rentenzahlung einen Mindestbetrag von 300 € erreichen. Wird dieser Wert auf Grund eines zu niedrigen Wertes des Fondsguthabens nicht erreicht, kommt an Stelle einer Rente einmalig der €-Wert des Fondsguthabens zur Auszahlung.

Berechnung der Rentenleistung

(2) Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen €-Wert des Fondsguthabens.

Garantierte Rentenfaktoren

Wir garantieren die Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € Fondsguthaben können Sie der Übersicht der garantierten Rentenfaktoren↑ entnehmen. Wir haben dabei 70 % einer unternehmenseigenen Sterbetafel↑, die auf der Sterbetafel DAV 2004 R basiert, zu Grunde gelegt und als Rechnungszins für den garantierten Rentenfaktor 0,5 % angesetzt.

Falls der Beginn der Rentenzahlung mehr als 30 Jahre in der Zukunft liegt, ist bei den garantierten Rentenfaktoren ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag bereits berücksichtigt. Der Sicherheitsabschlag ist umso größer, je weiter der Beginn der Rentenzahlung in der Zukunft liegt.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem dann vorhandenen €-Wert des Fondsguthabens nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen↑ eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Falls wir zum Beginn der Rentenzahlung weitere Rentenbezugsmodelle für Ihren Vertrag anbieten (z. B. fondsgebundener Rentenbezug), können Sie auch diese vereinbaren.

Kapitalabfindung

(3) Sie können verlangen, dass wir an Stelle der Rentenzahlung zum Beginn der Rentenzahlung den €-Wert des Fondsguthabens als einmalige Leistung (Kapitalabfindung) ganz oder teilweise auszahlen. Dazu muss die versicherte Person↑ diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Rentenzahlung zugegangen sein. Bei vollständiger Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistungen im Todesfall:

- Leistungen bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4))
- Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (5) und (6))

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Wenn die versicherte Person[↑] vor dem Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir

- bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[↑] mindestens die eingezahlten unverzinsten Beiträge der Hauptversicherung ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen
- bei Versicherungen mit Einmalbeitrag[↑] mindestens den eingezahlten unverzinsten Einmalbeitrag

aus.

Ist das zum Stichtag (§ 4) ermittelte Fondsguthaben höher als die Summe der eingezahlten unverzinsten Beiträge bzw. des unverzinsten Einmalbeitrags, zahlen wir das Fondsguthaben aus.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(5) Sie können für den Fall des Todes der versicherten Person[↑] nach Beginn der Rentenzahlung, eine Todesfalleistung

- Todesfalleistung Restkapitalisierung oder
- Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit

vereinbaren. Wir erbringen diese Leistung als Einmalzahlung.

(6) Die Todesfalleistung ist das zu Beginn der Rentenzahlung gebildete Startkapital abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Die vereinbarten Renten entsprechen der Rente nach Absatz (1).

(7) Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung Restkapitalisierung der Höhe der Kapitalabfindung nach Absatz (3) zum Ende der Aufschubzeit.

Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit der Summe der für die Rentengarantiezeit[↑] vereinbarten Renten, höchstens jedoch dem Startkapital gemäß Satz 1.

(8) Wenn zum Zeitpunkt des Todesfalls der versicherten Person[↑] die bis dahin gezahlten vereinbarten Renten das Startkapital übersteigen, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

(9) Die Änderung der vertraglichen Vereinbarung zur Todesfalleistung können Sie bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung in Textform[↑] beantragen.

Verrentungsoption

(10) Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass wir aus einer fälligen Todesfalleistung eine Rente bilden, die wir monatlich zahlen, solange der Anspruchsberechtigte lebt. Die Jahresrente muss einen Mindestbetrag von 300 € erreichen.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den zu Beginn der Zahlung dieser Rente für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[↑].

Kapitalauszahlung nach Beginn der Rentenzahlung

(11) Sie können nach Beginn der Rentenzahlung einmal im Versicherungsjahr[↑] unter folgenden Voraussetzungen eine Kapitalauszahlung beantragen:

- Der Auszahlungsbetrag darf weder das Deckungskapital noch die Todesfalleistung (jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung) übersteigen.
- Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000 € betragen.
- Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten zugegangen sein.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(12) Eine Kapitalauszahlung hat zur Folge, dass wir anschließend eine niedrigere Rente als die versicherte Rente zahlen. Die Höhe der neu ermittelten Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(13) Die verbleibende Rente muss einen Mindestbetrag von 300 € Jahresrente erreichen, ansonsten endet der Vertrag. Ein vorhandenes restliches Deckungskapital[↑] zahlen wir dann aus. Dabei nehmen wir einen Abzug vor.

Auswirkung auf die Todesfalleistung

(14) Die Todesfalleistung vermindert sich um den Auszahlungsbetrag und anschließend um die dann neu ermittelte vereinbarte Rente.

Einschluss einer Partnerrente

(15) Sie können beantragen, dass eine Partnerrente in den Vertrag eingeschlossen wird. Der Antrag muss in Textform[↑] erfolgen und kann frühestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung (siehe Absatz (1)) gestellt werden. Der Einschluss der Partnerrente erfolgt zum Beginn der Rentenzahlung.

Im Falle des Todes der versicherten Person[↑] nach Beginn der Rentenzahlung, wird dann die Partnerrente an die von Ihnen genannte Person ausgezahlt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Höhe der Partnerrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Beginn der Rentenzahlung an Sie für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[↑].

Durch den Einschluss der Partnerrente

- reduziert sich im Regelfall die Höhe der Rente auf das Leben der versicherten Person und
- eine vereinbarte Todesfalleistung Restkapitalisierung bzw. Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entfällt.

Die neu ermittelte Höhe der Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Art unserer Leistung

(16) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Im Rahmen der Kapitalleistungen nach Absatz (3) kann der Anspruchsberechtigte stattdessen verlangen, dass ihm die zum Stichtag (§ 4) vorhandenen Fondsanteile übertragen werden sollen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir ihn auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht unverzüglich nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteilen verlangt, zahlen wir die Versicherungsleistung als Geldbetrag aus. Ein Fondsguthaben unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

Überschussbeteiligung

(17) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 5).

§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Flexibler Leistungsbeginn

(1) Sie können in Textform[↑] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rente oder einen Teil der Rente nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Voraussetzung für die Verlegung des Beginns der Rentenzahlung ist, dass die verlegte Rente den Mindestbetrag von 300 € Jahresrente erreicht. Bei teilweiser Verlegung gilt dies auch für den nicht verlegten Teil der Rente.

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

(2) Sie können eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung zugehen.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung [↑] gilt zusätzlich:

- Ist die Beitragszahlungsdauer[↑] noch nicht abgelaufen, kann der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer nach vorne verlegt werden.

- Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann der Beginn der Rentenzahlung beliebig nach vorne verlegt werden.
- Bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen, darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer, die vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, nach vorne verlegt werden.
- Die versicherte Person[↑] muss zum vorverlegten Beginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag [↑] gilt zusätzlich:

- Die Rentenzahlung darf frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn beginnen.
- Die Kapitalabfindung kann verlangt werden, wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Aufschubzeit[↑] höchstens 5 Jahre beträgt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(3) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 2 Absatz (2). Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung kommt ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor[↑] zur Anwendung.

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

(4) Frühestens 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie in Textform[↑] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt wird, sofern sich dadurch gemäß den tariflichen Bestimmungen die vereinbarte Rentengarantiezeit[↑] und die vereinbarte Überschussverwendung für den Rentenbezug nicht ändern. Anderenfalls werden wir mit Ihnen eine Änderung der Rentengarantiezeit bzw. der Überschussverwendung vereinbaren.

Bei laufender Beitragszahlung[↑] verlängert sich die Beitragszahlungsdauer[↑] entsprechend, sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist oder beitragsfrei gestellt wird. Dabei werden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend § 19 eingerechnet.

Die Verlegung erfolgt ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Hierbei wird der Beginn der Rentenzahlung jährlich jeweils um ein Jahr nach hinten verlegt, längstens jedoch bis die versicherte Person[↑] das rechnungsmäßige Alter[↑] von 85 Jahren erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten in Textform[↑] verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(5) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 2 Absatz (2). Bei nach hinten verlegtem Beginn der Rentenzahlung kommt ein höherer garantierter Rentenfaktor[↑] zur Anwendung.

§ 4 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Im Erlebensfall

Der letzte Börsentag↑ vor Beginn der Rentenzahlung oder bei einer Kapitalabfindung der letzte Börsentag vor Ende der Aufschubzeit↑.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

Spätestens der 2. Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung

Der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin (§ 16 Absatz (1)).

Bei Teilzahlung

Der letzte Börsentag vor dem Teilzahlungstermin (§ 18).

Bei Vorauszahlung

- Auszahlung
Der letzte Börsentag vor dem Vorauszahlungstermin.
- Rückzahlung
Der Eingang des Rückzahlungsbetrags. Dabei wird der spätestens am fünften Tag nach Eingang des Rückzahlungsbetrags festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer↑ nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und nach Beginn der Rentenzahlung zusätzlich an Bewertungsreserven↑ (Überschussbeteiligung↑). Bei dieser Versicherung fallen vor Beginn der Rentenzahlung keine Bewertungsreserven an. Die Überschüsse und Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Im Anhang "Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung" erläutern wir Ihnen, warum Überschüsse entstehen und wie die Versicherungsnehmer insgesamt an den Überschüssen beteiligt werden.

(2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie die Überschussbeteiligung↑ Ihres Vertrags erfolgt:

- Bildung von Gewinngruppen (Absatz (3))
- Regelungen und Berechnungsgrundsätze (Absatz (4) bis (12))
- Nachreservierung (Absatz (13))
- Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz (14)).

Bildung von Gewinngruppen

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Regelungen und Berechnungsgrundsätze

Inhalt des Abschnitts:

- Überschussbeteiligung↑ vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4) bis (6))
- Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (7) bis (11))
- Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen (Absatz (12))

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) In der Aufschubzeit↑ unterscheiden wir zwischen

- laufenden Überschussanteilen (Absatz (5)) und
- Schlussüberschussanteilen (Absatz (6)).

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung entweder das Fondsguthaben (siehe § 1 Absatz (3)) erhöhen oder die beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 7 Absatz (1)) reduzieren. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Die Schlussüberschussanteile werden jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht

daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Laufende Überschussanteile

(5) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Beginn der Versicherung Grundüberschussanteile.

Jeder Grundüberschussanteil wird für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zu Beginn des Monats bemessen und zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 13 Absatz (2)) gutgeschrieben.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

Ihre beitragspflichtige Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr ↑ zusätzliche Grundüberschussanteile. Diese werden in Prozent des Bruttojahresbeitrags bemessen und bei jeder Beitragsfälligkeit zur Reduzierung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (§ 7 Absatz (1)) verwendet.

Schlussüberschussanteile

(6) Zum Ende der Aufschubzeit ↑ werden Schlussüberschussanteile fällig. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird aus der Schlussüberschuss-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zum Ende des Monats und in Prozent der Schlussüberschuss-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Tod der versicherten Person ↑, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung werden Schlussüberschussanteile auf der Basis einer reduzierten Schlussüberschuss-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Fällige Schlussüberschussanteile erhöhen den €-Wert des Fondsguthabens.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

(7) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

(8) Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ↑ Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals ↑ am Ende des Versicherungsjahres fällig.

Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen ↑ als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit ↑ vereinbart, gilt deren Restlaufzeit auch für die Zusatzrente. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Eine Zusatzrente ist ihrerseits überschussberechtig und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, der die Zusatzrente erhöht.

Die jährlichen Überschussanteile werden bei der Todesfallleistung nicht berücksichtigt.

Teildynamische Rente/Teilkonstante Rente

(9) Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Die Gewinnrente wird bei der Todesfallleistung nicht berücksichtigt. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich,

- bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung,

Bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung

derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen ↑ Sterbetafel ↑ und Rechnungszins ↑ berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen ↑. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 2 Absatz (2).

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung jeweils eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Änderung der Überschussverwendung

(10) Sie können die vertragliche Vereinbarung der Überschussverwendung für den Rentenbezug bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung in Textform[†] ändern. Sie können die Überschussverwendung Teildynamische Rente wählen, wenn die versicherte Person[†] zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter[†] von 80 Jahren erreicht hat. Sie können die Überschussverwendung Teilkonstante Rente wählen, wenn die versicherte Person zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht hat.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(11) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (7) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven[†]. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungsservensituation berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen

(12) Mit der Verwendung der Überschussanteile für die Dynamische-, Teildynamische- und Teilkonstante Rente nach Beginn der Rentenzahlung sind Kosten verbunden. Diese sind in den für die verschiedenen Überschussverwendungen angesetzten Rechnungsgrundlagen[†] enthalten.

Die Höhe der Kosten können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt "Informationen zu den Kosten" entnehmen.

Nachreservierung

(13) Die Ermittlung der garantierten Rentenfaktoren[†] bei Vertragsabschluss erfordert eine vorsichtige Tarifkalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde liegen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Erträge der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen (Nachreservierung), sind wir berechtigt, künftig reduzierte laufende Überschussanteile und reduzierte Schlussüber-

schussanteile festzulegen. Die Überschussbeteiligung[†] kann auch ganz entfallen.

Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können

(14) Die Höhe der Überschussbeteiligung[†] hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Beginn der Rentenzahlung ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Beginn der Rentenzahlung treten die Erträge aus den Kapitalanlagen (siehe § 1 Absatz (4)) hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung kann auch ganz entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag[†] gezahlt haben (siehe § 10). Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir rechnen Ihre laufenden Beiträge bzw. Ihren Einmalbeitrag[†], nach Abzug der tariflich vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsabhängigen übrigen Kosten unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds um und führen sie dem Anlagestock zu (siehe § 1 Absatz (1)). Dabei wird der am ersten Börsentag[†] des Monats der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

(2) Der Beitrag wird entsprechend der von Ihnen festgelegten prozentualen Aufteilung angelegt, die nur in ganzen Prozentsätzen möglich ist. Dabei können Sie maximal 10 Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 € entfallen müssen.

§ 8 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Fondsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die beitragsunabhängigen Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich

dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen und bei Versicherungen mit Einmalbeitrag[†] kann die in Absatz (2) genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

§ 9 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall[†] beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person[†] in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person[†] in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen, ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Fondsguthabens zum Stichtag (§ 4). Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder

als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UN oder OSZE oder einer humanitären Hilfsorganisation stirbt, während sie an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden oder friedenserhaltenden Maßnahmen teilgenommen hat.

(3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die Auszahlung des Fondsguthabens zum Stichtag (§ 4).

Die versicherte Person[†] stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und dies mit einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versiche-

rungsleistung nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag[†]) oder laufend monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag[†] müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode[†] fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Jeder Beitrag kann nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen ihn jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ein.

(4) Die Zahlung gilt in folgenden Fällen als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag (Absatz (2)) eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Im Todesfall haben wir Anspruch auf die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode[†], in der der Todesfall eingetreten ist.

§ 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?

Neben einer Beitragsfreistellung nach § 17 haben Sie folgende Möglichkeiten Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

Sie haben bei Zahlungsschwierigkeiten (z. B. nachgewiesene Arbeitslosigkeit) die Möglichkeit, die Beitragszahlung für maximal 24 Monate - bei Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu 36 Monate - unter Beibehaltung der Todesfallleistung zu unterbrechen, wenn seit Beginn der Versicherung mindestens 3 Jahre vergangen sind. Diese Unterbrechung kann erstmalig in Anspruch genommen werden, nachdem ein Rückkaufswert von 1.500 € er-

reicht wird. Für eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

Nach Vereinbarung können Sie die während der Unterbrechung der Beitragszahlung nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Statt dessen haben Sie die Möglichkeit höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer[↑] oder für einen vereinbarten Zeitraum der ausstehenden Beitragszahlungsdauer nachzuentrichten.

§ 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Erster laufender Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag[↑] aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann (siehe § 10 Absatz (4)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag[↑] bei Eintritt des Versicherungsfalles[↑] noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform[↑] oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

Zahlungsfrist

(3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 10 Absatz (4)), können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform[↑] eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Folgebeitrags

(4) Für einen Versicherungsfall[↑], der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu

diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Nachzahlungsmöglichkeit

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[↑] in Textform[↑] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die Fonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Investmentfonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 4) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung [↑] gilt zusätzlich Absatz (2):

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(2) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[↑] in Textform[↑] verlangen, dass ab dem ersten Börsentag[↑] des nächsten Monats Ihre künftigen Beiträge entsprechend § 7 Absatz (1) nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen in Anteilen der Investmentfonds angelegt werden. Sie können maximal 10 aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Investmentfonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 € entfallen müssen.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag [↑] gilt zusätzlich Absatz (3):

Aktives Einstiegsmanagement

(3) Haben Sie bei einer Versicherung mit Einmalbeitrag[↑] das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen, wird Ihr Fondsguthaben, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag[↑] des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsma-

nagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

Gesamtanzahl der Fonds

(4) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen Fonds darf 20 nicht überschreiten.

Aktives Ablaufmanagement

(5) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit[†] oder wenn die versicherte Person[†] das rechnerische Alter[†] von 62 Jahren erreicht hat, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung, machen wir Ihnen ein Angebot für ein Aktives Ablaufmanagement, mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen durch eine Umschichtung des Fondsguthabens in risikoärmere Fonds zu verringern. Für das Aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern und beenden können, werden keine Gebühren berechnet. Die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Haben Sie das Aktive Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Textform[†] beantragen.

§ 14 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

Änderungen des Fondsangebots

(1) Das Fondsangebot kann während der Aufschubzeit[†] durch fremde oder unsere eigene Veranlassung Änderungen unterworfen sein.

Fremde Veranlassung

Ein Fonds kann von uns auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen werden.

Beispiele hierfür sind insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Verschmelzung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Eigene Veranlassung

Ein Fonds kann auch auf unsere Veranlassung aus sachlichem Grund aus unserem Angebot genommen werden. In diesen Fällen können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus unserem Angebot entfernen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen, werden nicht mehr erfüllt,
- die erhebliche Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren),
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- eine Änderung von Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Folgen für Ihre Fondsauswahl

(2) Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der nach Absatz (1) aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber benachrichtigen.

(3) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot für Ihren Vertrag zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll und in die an Stelle des entfallenden Fonds künftig die laufenden Beiträge (§ 7 Absatz (1)) angelegt werden sollen. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung in Textform[†] von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

(4) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, dass die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, oder ein Fonds auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen wird, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben dann das Recht, einen kostenlosen Fondswechsel nach § 13 durchzuführen.

§ 15 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Ausgabe von Investmentanteilen

(1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, ist dies ein sachlicher Grund nach § 14, der uns berechtigt, diesen Fonds aus unserem Angebot zu entfernen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

Rücknahme von Investmentanteilen

(2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie. Diese Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung kann auch Auswirkungen auf die in Ihrem Vertrag vereinbarten Rechte haben.

Folgen für Leistungen und Rückkauf

(3) Bei Leistung (siehe § 2) oder Rückkauf (siehe § 16) kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Folgen für den flexiblen Leistungsbeginn

(4) Das nach vorne Verlegen des Beginns der Rentenzahlung (§ 3 Absatz (2)) kann nicht verlangt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für Vorauszahlung/Teilzahlung

(5) Vorauszahlungen und Teilzahlungen sind während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht möglich.

Folgen für Shift/Switch

(6) Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds (§ 13 Absatz (1)) nicht verlangen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt (§ 13 Absatz (2)) werden.

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode[†] (siehe § 10 Absatz (2)) in Textform[†] kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen.

Die teilweise Kündigung der beitragspflichtigen Versicherung ist nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag, ohne den Beitrag für Zusatzversicherungen, mindestens 180 € im Jahr beträgt.

Die teilweise Kündigung der beitragsfreien Versicherung bzw. der Versicherung mit Einmalbeitrag[†] ist nur wirksam, wenn zu dem in Absatz (1) genannten Termin ein Rückkaufswert von mindestens 1.500 € vorhanden ist.

Bei einer teilweisen Kündigung entnehmen wir den auszahlenden Betrag dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.

Die Todesfalleistung vermindert sich um den Auszahlungsbetrag.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(3) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absatz (4)),
- vermindert um den Abzug (siehe Absatz (5) bis (9)).

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen[↑] der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode[↑] berechnete Zeitwert der Versicherung. Der Zeitwert entspricht dem Fondsguthaben zum Stichtag (§ 4).

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[↑] ist der Rückkaufswert jedoch mindestens der Betrag des Fondsguthabens, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (siehe § 19 Absatz (2)). Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer[↑] kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

(5) Von dem nach Absatz (4) ermittelten Rückkaufswert erfolgt bei vollständiger Kündigung ein Abzug in Höhe von 100 €.

Mit dem Abzug gleichen wir die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes aus; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Zulässigkeit des vereinbarten Abzugs

(6) Der Abzug ist zulässig, wenn seine Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe des Abzugs nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall geringer sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Wegfall des Abzugs

(7) Der Abzug entfällt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[↑],

- wenn die versicherte Person[↑] das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Beitragszahlungsdauer[↑] höchstens 5 Jahre beträgt.

(8) Der Abzug entfällt bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen,

- wenn die versicherte Person[↑] das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Beitragszahlungsdauer[↑] höchstens 5 Jahre beträgt.

Dabei wird die Beitragszahlungsdauer zu Grunde gelegt, die vor der vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung vereinbart war.

(9) Der Abzug entfällt bei Versicherungen mit Einmalbeitrag[↑],

- wenn die versicherte Person[↑] das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Aufschubzeit[↑] höchstens 5 Jahre beträgt.

Art unserer Leistung

(10) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm stattdessen die Fondsanteile, die dem Rückkaufswert zum Stichtag (§ 4) entsprechen, übertragen werden sollen. Der Anspruchsberechtigte muss uns seine Entscheidung unverzüglich mitteilen. Ein Fondsguthaben unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

Folgen der Kostenverrechnung

(11) In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten (insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten, aber auch übrige Kosten, siehe § 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden, insbesondere ist bei laufender Beitragszahlung[↑] nur der Mindestwert gemäß Absatz (4) Satz 3 und 4 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Aus diesen Gründen ist die Kündigung mit Nachteilen verbunden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Verbraucherinformation entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) An Stelle einer Kündigung nach § 16 Absatz (1) können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform[↑] verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Vollständige Beitragsfreistellung

(2) Haben Sie sie vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, ist dies nur wirksam, wenn zu diesem Termin ein Rückkaufswert von mindestens 1.500 € vorhanden ist.

Teilweise Beitragsfreistellung

(3) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, ist dies nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag, ohne den Beitrag für Zusatzversicherungen, den Mindestbetrag von 180 € jährlich nicht unterschreitet.

Abzug

(4) Bei Beitragsfreistellung erfolgt kein Abzug nach § 16 Absatz (5). Kündigen Sie die beitragsfrei gestellte Versicherung, wird ein Abzug nach § 16 Absatz (5) und (6) fällig.

Folgen der Kostenverrechnung

(5) In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten (insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten, aber auch übrige Kosten, siehe § 19) nur der Mindestwert gemäß § 16 Absatz (4) Satz 3 und 4 vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Aus diesen Gründen ist die Beitragsfreistellung mit Nachteilen verbunden. Nähere Informationen können Sie der Verbraucherinformation entnehmen.

Entnahme aus dem Fondsguthaben zur Risiko- und Kostendeckung

(6) Die zur Deckung des Todesfallrisikos und der beitragsunabhängigen übrigen Kosten entnehmen wir monatlich dem Fondsguthaben. Dies kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

Wiederinkraftsetzung

(7) Die beitragsfrei gestellte Versicherung können Sie wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen[†]. Nach Beendigung einer Elternzeit können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

Bei der Wiederinkraftsetzung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, entsprechend höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer[†] zu vereinbaren.

§ 18 Können Sie eine Vorauszahlung oder eine Teilzahlung erhalten?

Vorauszahlung

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können wir Ihnen eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Auszahlungsbetrag (siehe § 16 Absatz (3) bis (9)) von 1.500 € muss mindestens erhalten bleiben. Die Vorauszahlung wird zum Stichtag (§ 4) in Fondsanteilen festgesetzt; wir zahlen sie jedoch in € aus. Ein Rechtsanspruch auf die Vorauszahlung besteht nicht.

(2) Zur vollständigen Rückzahlung der Vorauszahlung müssen Sie einen €-Betrag einzahlen der dem Rücknahmepreis der vorausgezählten Fondsanteile zum Stichtag (§ 4) zuzüglich einbehaltener oder ausgeschütteter Erträge und eventueller Steuererstattungen entspricht. Nach Eingang des Rückzahlungsbetrags wird dieser unverzüglich zum Rücknahmepreis in Fondsanteile umgerechnet.

(3) Eine Vorauszahlung kann nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ausgezahlt werden.

Teilzahlung

(4) Vor Beginn der Rentenzahlung, jedoch frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres[†], können Sie in Textform[†] zum Monatsende Teilzahlungen aus dem Fondsguthaben verlangen (Stichtag siehe § 4). Voraussetzung dafür ist, dass ein Auszahlungsbetrag (siehe § 16 Absatz (3) bis (9)) von mindestens 1.500 € erhalten bleibt und keine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung erfolgt ist. Die Beitragszahlungsweise (§ 10) und die Höhe der laufenden Beiträge ändern sich nicht. Die Todesfallleistung vermindert sich um den Auszahlungsbetrag.

Bei Teilzahlungen erfolgt kein Abzug nach § 16 Absatz (5).

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung.

Die Kosten sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich Absatz (2) und (3):

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden den Beiträgen der ersten 5 Jahre entnommen. Die Entnahme erfolgt in gleichbleibenden Beträgen. Ist die Beitragszahlungsdauer ↑ kürzer als 5 Jahre, erfolgt die Entnahme in gleichbleibenden Beträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer.

(3) Die übrigen Kosten fallen während der Vertragslaufzeit an. Sie werden aus den laufenden Beiträgen der gesamten Beitragszahlungsdauer ↑ finanziert.

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten nach Absatz (2) sowie der übrigen Kosten nach Absatz (3) und der darin enthaltenen Verwaltungskosten sind in der Werteübersicht unter dem Abschnitt "Informationen zu den Kosten" jeweils separat ausgewiesen.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ gilt zusätzlich Absatz (5):

(5) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden mit dem Einmalbeitrag verrechnet. Die übrigen Kosten fallen während der Vertragslaufzeit an. Sie werden aus dem Einmalbeitrag finanziert.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass

- bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert (siehe § 16) oder zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 17) vorhanden sind.
- bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ nicht der gesamte Einmalbeitrag für einen Rückkaufswert vorhanden ist (siehe § 16).

Nähere Informationen können Sie der unverbindlichen Beispielrechnung im Versorgungsvorschlag entnehmen.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus von Ihnen veranlassten Gründen bei uns ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, erheben wir dafür pauschale Gebühren. Die Gebühren ziehen wir vom Wert des Vertrags ab, sobald der zusätzliche Verwaltungsaufwand entstanden ist. Falls uns eine Einzugsermächtigung vorliegt, können wir die Gebühren auch von dem uns angegebenen Konto einziehen.

(2) Diese Gebühren werden wir jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen. Die jeweils aktuellen Gebührenbestimmungen können Sie bei uns anfordern.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den im Anschluss an diese Bedingungen folgenden Gebührenbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind.

(3) Wir haben uns bei der Bemessung der jeweiligen pauschalen Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Höhe der Gebühr ist zulässig, wenn ihre Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe der Gebühr nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die bei der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr.

§ 21 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person ↑ vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person ↑ noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ↑ muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Wir können weitere Nachweise (z. B. Erbschein) und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

Fälligwerden der Leistungen

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls ↑ und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(6) Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Form der Leistungen und Gefahrtragung

(7) Die Leistungen erbringen wir in Form von Banküberweisungen. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

Leistung in Anteilen

(8) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz (7) entsprechend.

§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform[†] (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 23 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer[†] können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter[†]).

Widerrufliches Bezugsrecht

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls[†]. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls[†] grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz (2)) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz (3)) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform[†] angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer[†]. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 24 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres[†], eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile sowie den Wert des Fondsguthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als €-Betrag aufgeführt.

(2) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung[†].

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit an.

§ 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Sollten Sie Ihren Wohnsitz[†] von der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat verlegen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Auch jede weitere Wohnsitzverlegung in ein anderes Land müssen Sie uns mitteilen.

(4) Entsteht durch Ihre steuerliche Ansässigkeit im Ausland für uns eine Steuerabführungsverpflichtung für eine Steuer, deren Steuerschuldner Sie sind (z. B. Steuer auf Versicherungsbeiträge), sind wir berechtigt, diese von uns abgeführten Beträge von Ihnen zurückzufordern und die zukünftigen Versicherungsbeiträge anzupassen.

§ 26 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die Staatsangehörigkeit, die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz↑.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz↑ haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz↑ zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz↑, Ihren Sitz, Ihre Niederlassung oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 29 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Ersetzung unwirksamer Bestimmungen

(1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

(2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung stellt für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer↑ angemessen berücksichtigt.

Wirksamwerden der Änderung

(3) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Gebührenbestimmungen zur fondsgebundenen Rentenversicherung und den Zusatztarifen

(Stand Juni 2018)

Nach § 20 können wir folgende pauschale Gebühren erheben:

- Vom Versicherungsnehmer↑ zu vertretende Rückläufer im Lastschriftverfahren: 7,50 €
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG): 7,50 €
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers: 10,00 €
- Ersatz-Versicherungsschein ausstellen: 20,00 €
- Vertragsänderung mit Nachtrag: 40,00 €
- Shift↑ und Switch↑ außerhalb des Aktiven Ablaufmanagements jeweils zwölfmal pro Versicherungsjahr↑ kostenlos, ab dem dreizehnten Mal: jeweils 25,00 €
- Übertragung der Fondsanteile der Versicherung an Stelle der Auszahlung des Geldwertes:
1 % des Geldwertes, jedoch mind. 50,00 €
und max. 150,00 €
- Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung: 50,00 €
- Abtretung/Verpfändung an gewerbliche Gebrauchtpolicenhändler: 150,00 €

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen

- Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung -

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven und wie werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit daran beteiligt?

Die Darstellung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gliedert sich wie folgt:

- Quellen, aus denen die Überschüsse stammen (Absatz (1) bis (3))
- Verfahren (Absatz (4))
- Beteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (5) und (6))

Quellen, aus denen die Überschüsse stammen

(1) Die Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- aus den Kapitalerträgen (a),
- aus dem Risikoergebnis (b) und
- aus dem übrigen Ergebnis (c).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3) Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die Mindestzuführungsverordnung sieht jedoch vor, dass das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis mit einem negativen Ergebnis aus den Kapitalerträgen verrechnet wird, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Versicherungsleistungen zu finanzieren (§ 4 Absatz (3) und (3a) Mindestzuführungsverordnung).

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten oder weniger Leistungen für Todesfälle zahlen als ursprünglich angenommen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (4)) grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (5)) grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

(2) Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Überschüsse dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

(3) Nach Beginn der Rentenzahlung stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen (siehe § 1 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen).

Verfahren

(4) Die auf die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, aus der die festgelegten Überschüsse für die einzelnen Verträge entnommen werden.

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bei dieser Versicherung fallen vor Beginn der Rentenzahlung keine Bewertungsreserven an. Der Vertrag wird durch die Anlage der Beiträge in Fondsanteile unmittelbar an deren Wertentwicklung beteiligt.

Wir beteiligen Sie nach Beginn der Rentenzahlung nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

(6) Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

- Ergänzend zu der Abzugsregelung bei Kündigung werden die dort genannten Gründe für den Abzug nachfolgend näher erläutert:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich aus Versicherungsnehmern mit unterschiedlich hohem Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko (Risikogegenauslese), wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln bestehender Verträge. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

- Im Falle der Beitragsfreistellung wird kein Abzug nach § 169 VVG vorgenommen. Bei Kündigung eines beitragsfrei gestellten Vertrags fällt dagegen ein Abzug nach § 169 VVG an.

Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen
für das Ausgleichsmanagement
für die fondsgebundene Rentenversicherung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?
- § 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?

(1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich die Aufteilung des Guthabens auf die Fonds.

(2) Jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres[↑] wird das Guthaben der Fonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

(3) Für Fonds, die nicht mehr bespart werden, erfolgen keine Anpassungen mehr.

(4) Stichtag für die Anpassungen ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.

(5) Das Ausgleichsmanagement beginnt frühestens nach Beendigung eines eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen Aktiven Einstiegsmanagements.

Sie können bis zum 20. eines jeden Monats, jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats, in Textform[↑] verlangen, dass das Ausgleichsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

Das Ausgleichsmanagement endet mit Ausschluss (§ 2 Absatz (5)) oder mit Beginn des Aktiven Ablaufmanagements Ihrer fondsgebundenen Versicherung (siehe Paragraph "Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen).

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen für die fondsgebundene
Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und
Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (Zuwachsprogramm)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diesen Vertrag einschließlich aller eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht sich - je nach vertraglicher Vereinbarung - jeweils wie folgt:

- a) Im selben Verhältnis in dem sich der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5 % jährlich, gemessen am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag.
- b) Um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag.
- c) Um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag. Die ersten 5 Erhöhungen erfolgen mit dem doppelten Prozentsatz.
- d) Um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag. Abweichend davon erhöht sich der Beitrag zu Beginn des 4. und des 6. Versicherungsjahres[↑] jeweils um 100 %, gemessen am Anfangsbeitrag.
- e) Um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag. Abweichend davon erhöht sich der Beitrag zu Beginn des 4. und des 6. Versicherungsjahres[↑] jeweils um 75 %, gemessen am Anfangsbeitrag.

(2) Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Gesundheitsprüfung.

(3) Die Beiträge erhöhen sich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer[↑], jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter [↑] von 66 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Todesfallleistung erfolgen im Falle von § 1 Absatz (1) a) jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres[↑], das auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt oder mit ihr zusammenfällt, im Falle von § 1 Absatz (1) b) bis e) zum Beginn des Versicherungsjahres.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

(1) Wir errechnen die Erhöhung der Todesfallleistung in der fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Betrag der Beitragserhöhung und der restlichen Beitragszahlungsdauer[↑], dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Wir legen dabei die bei Abschluss Ihres Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen[↑] zu Grunde.

(2) Jede planmäßige Erhöhung des Beitrags bewirkt in der fondsgebundenen Rentenversicherung eine Erhöhung des Betrags, mit dem Anteile der gewählten Investmentfonds erworben werden.

(3) Für beitragspflichtige Zusatzversicherungen errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen und die Beitragserhöhung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter[↑] der versicherten Person[↑], der restlichen Beitragszahlungsdauer[↑], dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(4) Ist eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung eingeschlossen, erstreckt sich der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhung des Beitrags der Hauptversicherung.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten¹, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen.

Der Paragraph "Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?" der Allgemeinen Bedingungen gilt auch für die Erhöhung der Leistungen.

(2) Die Erhöhung der Leistungen setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander entfallen, erfolgt keine weitere Erhöhung.

(4) Haben Sie in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-, oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit entfällt.

Sie können das Zuwachsprogramm jedoch beitragspflichtig fortsetzen, wenn Ihr Recht auf weitere Erhöhungen nicht nach Absatz (3) erloschen ist. Ihren Beitragsanteil müssen Sie entsprechend der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise entrichten.

Besondere Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
- § 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
- § 3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?
- § 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

- (1) Sie haben das Recht durch freiwillige Zuzahlungen vor Beginn der Rentenzahlung Ihre Versicherungsleistungen zu erhöhen.
- (2) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 € betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres[↑] 50.000 €, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
- (3) Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen den Betrag zum Ersten des auf Ihre Anzeige in Textform[↑] folgenden Monats von dem uns zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung angegebenen Konto ein.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person[↑] vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir mindestens die eingezahlten unverzinsten Zuzahlungen aus. Ist das zum Stichtag (§ 4 Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung) ermittelte Fondsguthaben aus den Zuzahlungen höher als die eingezahlten unverzinsten Zuzahlungen, zahlen wir das Fondsguthaben aus.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?

- (1) Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten vorgesehen ist, unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds um und führen sie dem Anlagestock zu (siehe § 1 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung). Dabei wird der am ersten Börsentag des Monats des Zahlungseingangs (§ 1) festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.
- (2) Die Zuzahlung wird entsprechend der von Ihnen bei Zahlungseingang (§ 1) festgelegten prozentualen

Aufteilung der Investmentfonds angelegt, die nur in ganzen Prozentsätzen möglich ist.

- (3) Es gelten grundsätzlich die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen[↑]. Wenn wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder einer offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abgeschlossenen Verträgen andere Rechnungsgrundlagen verwenden, können wir für die Erhöhung der Versicherungsleistungen auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Verträge gelten. In diesem Fall werden wir Sie darüber informieren.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung[↑] gilt zusätzlich Absatz (4):

- (4) Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird, sofern sie den Mindestbetrag nach § 1 erreicht, als Zuzahlung verwendet.
- (5) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement für Ihre Zuzahlung beantragt, wird Ihr Fondsguthaben aus der Zuzahlung, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

- (6) Durch eine Zuzahlung kann eine Änderung oder Beendigung eines bestehenden Umschichtungsverfahrens (z. B. Aktives Einstiegsmanagement) erforderlich werden.

§ 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

- (1) Die Abschluss- und Vertriebskosten der jeweiligen Zuzahlung werden mit der Zuzahlung verrechnet. Auch die übrigen Kosten werden aus der Zuzahlung finanziert.
- (2) Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass nicht die gesamte Zuzahlung zur Bildung eines Rückkaufswertes vorhanden ist.

Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Steuermerkblatt zur fondsgebundenen Rentenversicherung

Die folgenden Informationen über die für die fondsgebundenen Rentenversicherungen gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.10.2017 und können sich künftig ändern.

A. Einkommensteuer

1. Behandlung der Beiträge

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Rentenleistungen im Erlebensfall

Lebenslange Rentenleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind im Erlebensfall nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der gesamten Rentenbezugsdauer gleich.

3. Kapitalleistungen im Erlebensfall und bei Kündigung

Bei Kapitalleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen im Erlebensfall und bei Kündigung des Vertrags ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung bzw. Rücknahmepreis der Fondsanteile) aus der fondsgebundenen Rentenversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei Auszahlung in Teilbeträgen ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. bei Auszahlung in Teilbeträgen) ausgezahlt, müssen die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein.

Sofern uns bei Kapitalauszahlungen keine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder kein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt, sind wir verpflichtet, von dem zu versteuernden Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung vorliegen.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung wird dann aber die tatsächliche Steuerschuld im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt.

Liegen die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung nicht vor, unterliegt der steuerpflichtige Ertrag der Kapitalertragsteuer von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat dann abgeltende Wirkung.

Ist für den Steuerpflichtigen eine Besteuerung des steuerpflichtigen Ertrags mit dem individuellen Einkommensteuersatz günstiger, wird dies auch in diesem Fall auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Ertrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investorsträgen stammt.

4. Rentenleistungen im Todesfall

Werden auf Grund einer vereinbarten Rentengarantiezeit die Renten nach dem Tode der versicherten Person an die Anspruchsberechtigten weitergezahlt, so unterliegen diese Leistungen weiterhin mit dem bisherigen Ertragsanteil der Einkommensteuer.

5. Kapitalleistungen im Todesfall

Kapitalleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung nicht der Einkommensteuer.

6. Vertragsänderungen/Optionen

a) Zuzahlungen

Zuzahlungen führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung. Für die Behandlung der Zuzahlungen und der sich daraus ergebenden Leistungen gelten die Punkte 1. bis 5. entsprechend.

b) Umwandlung

Die Umwandlung der fondsgebundenen Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung führt zu einem neuen Vertrag. Werden nach der Umwandlung Kapitalleistungen in Anspruch genommen, so gilt: Bei Kapitalleistungen aus Rentenversicherungen im Erlebensfall und bei Kündigung des Vertrags ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig. Der Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Zeitpunkt der Umwandlung und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

c) Sonstige Vertragsänderungen/Optionen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der fondsgebundenen Rentenversicherung geändert, kann dies zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist (siehe 3.) führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

B. Erbschaftsteuer

Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind erbschaft- / schenkungsteuerpflichtig, wenn sie auf Grund einer Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil der Erbmasse) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung selbst, ist diese nicht steuerpflichtig.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der deutschen Versicherungsteuer befreit, soweit Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die dort gültigen steuerlichen Regelungen zu beachten.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind nach § 4 Nr. 10 a) Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

F. Kirchensteuer

Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig, sind wir bei vorliegender Kirchensteuerpflicht verpflichtet nach § 51a EStG Kirchensteuer einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen. Hierzu werden wir rechtzeitig vor einer Kapitalauszahlung oder einer Vertragsänderung die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Ist der Steuerpflichtige nicht kirchensteuerpflichtig oder hat er einen Widerspruch zur Datenabfrage (Sperrvermerk) beim BZSt eingelegt, ist nichts zu unternehmen. Wir führen dann keine Kirchensteuer ab.

Hat der Steuerpflichtige bei bestehender Kirchensteuerpflicht einen Sperrvermerk eingelegt, muss dieser die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung angeben.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
Telefon: 0711 665-0
E-Mail: info@stuttgarter.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@stuttgarter.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.stuttgarter.de/verhaltensregeln abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/> bzw. www.scor.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Ihnen überlassenen Dienstleisterliste sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice entnehmen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten

verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte bzw. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Soweit Sie eingewilligt haben bzw. es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform Boniversum GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens bzw. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ab. Die Datenschutzhinweise der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

Versicherungsnummer .

Antragsdaten wurden per e-Antrag übermittelt?

☐ Nein **N03**

☐ Ja **N37**

1 Antragsteller / Versicherungsnehmer / Zu versichernde Person

1.1	Anrede / Titel	
1.2	Vorname / Name	
1.3	Straße / Hausnummer	
1.4	Postleitzahl / Wohnort	
1.5	Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland	
1.6	Staatsangehörigkeit(en)	
1.7	Telefon (privat)* Telefon (geschäftlich)* E-Mail*	
Ich möchte von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und den anderen Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe** über ihre Versicherungsprodukte per ☐ Telefon ☐ E-Mail informiert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen. * Freiwillige Angaben ** Dies sind zur Zeit: Stuttgarter Versicherung AG, PLUS Lebensversicherungs AG, DIREKTE LEBEN Versicherung AG		
1.8	Derzeit ausgeübte(r) Beruf / Tätigkeit	
1.9	Beruflicher Status	angestellt
1.10	Branche	
1.11	Zusätzliche Angaben des Antragstellers	Sind Sie außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte angeben: Land/Länder Steuernummer(n)

2 Art, Umfang der Versicherung und Beitrag (Tarif 53oG)

2.1	Laufzeiten	Versicherungsbeginn Aufschubzeit Beitragszahlungsdauer	Jahre und Monate Jahre und Monate
2.2	Hauptversicherung	Beitragssumme	EUR
2.3	Todesfalleistung nach Beginn der Rentenzahlung	Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit Jahre	
2.4	Beitrag	Der Beitrag beträgt monatlich	EUR
2.5	Überschussverwendung im Rentenbezug	Teildynamische Rente	
2.6	Zuwachsprogramm	Jährliche Beitragserhöhungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Zuwachsprogramm im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 % gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag. Abweichend hiervon: ☐ Jährliche Beitragserhöhungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Zuwachsprogramm gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag	

U95e6b5d0-ae96-4b32-8bb3-8105e5fefab0VN04



FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

	um % (wählbar zwischen 5 % - 10 %)																		
	☐ Mit doppeltem Prozentsatz bei den ersten 5 Erhöhungen																		
	☐ Mit Erhöhung des Beitrags zu Beginn des 4. und des 6. Versicherungsjahres jeweils abweichend um 75 % gemessen am Anfangsbeitrag																		
	☐ Mit Erhöhung des Beitrags zu Beginn des 4. und des 6. Versicherungsjahres jeweils abweichend um 100 % gemessen am Anfangsbeitrag																		
	☐ Ausschluss Zuwachsprogramm																		
2.7 Empfänger der Versicherungsleistung	Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist der Antragsteller . Abweichend hiervon: <table border="1"> <tr> <td>Anrede / Titel</td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td>Vorname / Name</td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td><td colspan="2"> </td></tr> </table> Bezugsberechtigt im Todesfall: <table border="1"> <tr> <td>Anrede / Titel</td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td>Vorname / Name</td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td><td colspan="2"> </td></tr> </table>	Anrede / Titel			Vorname / Name			Geburtsdatum			Anrede / Titel			Vorname / Name			Geburtsdatum		
Anrede / Titel																			
Vorname / Name																			
Geburtsdatum																			
Anrede / Titel																			
Vorname / Name																			
Geburtsdatum																			
3 Fonds																			
3.1 Fondsauswahl	Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Fonds entnehmen Sie bitte dem Druckstück Stuttgarter Fondsuniversum kompakt. Bitte gewünschte(n) Fonds eintragen (in ganzen Prozentsätzen zu insgesamt 100 %, Mindestanteil pro Fonds 10 EUR, max. 10 Fonds): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fondsname</th><th>Anteil in %</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>iShares Core MSCI World UCITS ETF</td><td>100</td></tr> </tbody> </table>	Fondsname	Anteil in %	iShares Core MSCI World UCITS ETF	100														
Fondsname	Anteil in %																		
iShares Core MSCI World UCITS ETF	100																		
3.2 Ausgleichsmanagement	☐ Einschluss des Ausgleichsmanagement im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement																		
3.3 Sparziel-Info	☐ Bitte informieren Sie mich, falls ein Fondsguthaben von EUR (wählbar zwischen 10 % - 200 % der Beitragssumme) erreicht wird (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise).																		
4 Tarifgruppe																			
4.1 Tarifgruppe	EZNET (Nettotarif)																		
5 Zahlungsweg																			
5.1 Fehlende Inkassovollmacht	Bitte beachten Sie den Hinweis zur fehlenden Inkassovollmacht des Versicherungsvermittlers (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise).																		
5.2 SEPA-Lastschriftmandat	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE07 LKR0 0000 0025 59 Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt Ich ermächtige die Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstrasse 120, 70197 Stuttgart, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der erste SEPA-Lastschrifteinzug spätestens fünf Geschäftstage zuvor angekündigt wird. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. <table border="1"> <tr> <td>IBAN</td><td> </td></tr> <tr> <td>BIC</td><td> </td></tr> </table>	IBAN		BIC															
IBAN																			
BIC																			

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

Angaben zum Kontoinhaber - nur ausfüllen bei Abweichung vom Antragsteller	Verhältnis zum Antragsteller		
	Anrede / Titel		
	Vorname / Name		
	Straße / Hausnummer		
	Postleitzahl / Ort		
Bitte immer angeben und unterschreiben - auch wenn der Kontoinhaber der Antragsteller ist	Datum		
	Unterschrift des Kontoinhabers (Vor- und Zuname)	X	
6 Erklärung nach dem Geldwäschegesetz			
6.1 Identifizierungspflicht	Antragsteller ausgewiesen durch gültigen	☐ Personalausweis	☐ Reisepass
	Gültig bis		
	Nummer		
	Ausstellende Behörde		
	Geburtsort		
	Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des zur Identitätsprüfung verwendeten Dokuments ein (Ausweiskopie).		
6.2 Auftretende Person	Sofern bei Antragstellung eine andere Person für den Antragsteller aufgetreten ist, bitte angeben:		
	Anrede / Titel		
	Vorname / Name		
	Geburtsdatum		
	Staatsangehörigkeit(en)		
	Straße / Hausnummer		
	Postleitzahl / Ort		
	Berechtigung nachgewiesen durch		
	Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des entsprechenden Nachweises der Berechtigung ein (z. B. Betreuerausweis, Vollmacht).		
	Auftretende Person ausgewiesen durch gültigen	☐ Personalausweis	☐ Reisepass
	Gültig bis		
	Nummer		
	Ausstellende Behörde		
Geburtsort			
Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des zur Identitätsprüfung verwendeten Dokuments ein (Ausweiskopie).			

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

6.3 Wirtschaftlich Berechtigter	Handelt der Antragsteller auf eigene Veranlassung (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise)? ☐ ja ☐ nein Wenn nein, bitte angeben: Auf Veranlassung von <table border="1"> <tr> <td>Anrede / Titel</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorname / Name</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtsort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße / Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl / Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Anrede / Titel		Vorname / Name		Geburtsdatum		Geburtsort		Straße / Hausnummer		Postleitzahl / Ort	
Anrede / Titel													
Vorname / Name													
Geburtsdatum													
Geburtsort													
Straße / Hausnummer													
Postleitzahl / Ort													
6.4 Politisch exponierte Person	Sind oder waren die am Vertrag beteiligten Personen (der Antragsteller, der/die wirtschaftlich Berechtigten, der Bezugsberechtigte und ggf. dessen wirtschaftlich Berechtigter) eine politisch exponierte Person im In- oder Ausland? Oder ist ein unmittelbares Familienmitglied bzw. eine bekanntermaßen nahestehende Person dieser Personen eine politisch exponierte Person im In- oder Ausland (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise)? ☐ ja ☐ nein												
7 Besondere Vereinbarungen													
Der Antrag ist nicht von besonderen Vereinbarungen abhängig.	Sofern besondere Vereinbarungen getroffen wurden, bitte angeben, von welchen: <table border="1"> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> </table> Soll der Antrag unabhängig hiervon in Kraft treten? ☐ nein ☐ ja												

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 530c

Schweigepflichtentbindungserklärung*

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (Stuttgarter) Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. an Rückversicherer und an den Sie betreuenden Vermittler, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse der Stuttgarter zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Stuttgarter.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Stuttgarter

Die Stuttgarter verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Stuttgarter führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Stuttgarter führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Stuttgarter erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zur Zeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice eingesehen oder bei Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart, Tel. +49 711 665-0 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Stuttgarter Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Stuttgarter Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Stuttgarter aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Stuttgarter das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 530G

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

*Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Einwilligung des Antragstellers zur Abfrage bei einer Auskunft

Ich willige ein, dass die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bei Vertragsschluss für die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz bzw. für die Beurteilung der zu versichernden Risiken Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten und Adressbestätigungen von einer Auskunft (z. B. Boniversum, Creditreform, Bürgel) einholen und nutzen kann und entbinde insoweit die für die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Schlussfolgerungen und Hinweise

Schlussfolgerung des Antragstellers

Einverständniserklärung zum Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bei Vorliegen der in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz" genannten vertraglichen Voraussetzungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Allgemeine Hinweise

Informationspflicht gegenüber Dritten

Bitte weisen Sie die Personen, deren Daten im Rahmen dieses Antrags erhoben werden, auf die Speicherung der angegebenen Daten bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und die zentrale Stammdatenhaltung innerhalb der Stuttgarter Versicherungsgruppe (siehe Dienstleisterliste) zum Zwecke der Vertragsdurchführung hin und leiten die Datenschutzhinweise an diese weiter. Sollte Ihrerseits ein Geheimhaltungsinteresse bezüglich der Bezugsberechtigung bestehen, kann die Information an den Bezugsberechtigten unterbleiben.

Identifizierungspflicht des Antragstellers

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen GwG-Verpflichtete den Vertragspartner grundsätzlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung identifizieren und die getätigten Identitätsangaben überprüfen (Verifizierung).

Identifizierungspflicht der für den Antragsteller auftretenden Person

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist der Antragsteller und gegebenenfalls die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Daneben gilt es zu prüfen, ob die für den Antragsteller auftretende Person hierzu berechtigt ist. Insbesondere bei den nachfolgenden, beispielhaften Fallgestaltungen ist von einer auftretenden Person des Antragstellers auszugehen:

- Antragsteller ist eine natürliche Person: Betreuer, gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter,
- Antragsteller ist eine juristische Person: Geschäftsführer GmbH, Gesellschafter, Einzelbevollmächtigter, Generalbevollmächtigter.

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 530G

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter des Vertrags ist die Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Antragsteller letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt bzw. begründet wird. Diesbezüglich ist eine Abklärung erforderlich, ob die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen auf Veranlassung des Antragstellers erfolgen und dieser auch nicht von einer anderen Person hierzu beauftragt wurde.

Insbesondere bei den nachfolgenden, beispielhaften Fallgestaltungen, die auf eine Fremdnützigkeit des Vertrags schließen lassen, ist davon auszugehen, dass nicht der Antragsteller sondern eine andere Person wirtschaftlich Berechtigter ist und somit ein Handeln auf fremde Veranlassung vorliegt:

- Abweichender Bezugsberechtigter im Erlebensfall,
- Abtretung an Privatpersonen,
- Abweichender Beitragszahler, sofern kein Näheverhältnis zum Antragsteller besteht (z. B. Ehepartner),
- Sofern ein Näheverhältnis besteht: abweichender Beitragszahler bei > 1.000 EUR laufender Beitrag pro Monat bzw. bei > 50.000 EUR Einmalbeitrag.

Ein vom Antragsteller abweichender wirtschaftlich Berechtigter ist zu identifizieren.

Politisch exponierte Person

Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Abs. 12 - 14 GwG.

Fehlende Inkassovollmacht

Der Versicherungsvermittler ist nicht berechtigt, Zahlungen von mir anzunehmen.

Nettotarif

Wird der Vertrag in der Tarifgruppe EZNET geführt fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an. Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Tarifgruppe Netto.

Wechsel des Versicherers

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für jedes Unternehmen unerwünscht.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Versicherungsbedingungen.

Keine regelmäßige Beurteilung der Eignung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bietet Ihnen keine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts nach § 7c Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an.

Papierexemplare

Sie haben die Wahl, das Basisinformationsblatt, die Beratungsdokumentation und eine Erklärung zur Geeignetheit-/Angemessenheit kostenlos als Papierexemplar, per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick) zu erhalten. Entscheiden Sie sich für E-Mail mit Verschlüsselung oder dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick), können Sie diese Dokumente zusätzlich kostenlos als Papierexemplar verlangen.

Antragsausfertigung

Dem Antragsteller wird nach Unterzeichnung des Antrags eine Ausfertigung ausgehändigt.

Sparziel-Info

Im Rahmen dieses Informationsservices wird einmal monatlich der Wert meines Fondsguthabens ermittelt. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Erreicht das Fondsguthaben meines Vertrags am ersten Börsentag eines Monats erstmals den von mir festgelegten Betrag, erhalte ich eine Information in Textform hierüber. Ich habe so die Möglichkeit mein gewünschtes Sparziel durch Umschichtung des Fondsguthabens in risikoärmere Fonds abzusichern. Dieser Informationsservice beginnt erst nach Beendigung eines beantragten Aktiven Einstiegsmanagements.

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen erhalten habe:

- | | |
|--|---|
| ☒ Vertragsunterlagen für die FlexRente <i>invest</i> (Versionsnummer V53OG-201806) | bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Basisinformationsblatt • Spezifische Informationen über Anlageoptionen zu den ausgewählten Fonds • Verbraucherinformation • Werteübersicht • Fonds-Factsheets zu den ausgewählten Fonds • Versicherungsbedingungen • Steuermerkblatt • Datenschutzhinweise |
| ☒ Vertragsunterlagen für die Tarifgruppe (Versionsnummer TN-201501) | bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto |
| ☒ Stuttgarter Fondsuniversum kompakt | |

Datum

Unterschrift Antragsteller
(Vor- und Zuname)



Wichtig für den Antragsteller und die zu versichernde Person!

Dieses Antragsformular enthält 10 Seiten.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte

- die vorstehende Schweigepflichtentbindungserklärung,
- die vorstehende Einwilligung des Antragstellers zur Abfrage bei einer Auskunftei,
- die vorstehenden Schlussfolgerungen und Hinweise.

Die Schlussfolgerungen enthalten eine Einverständniserklärung zum Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist. Die Schweigepflichtentbindungserklärung sowie die Schlussfolgerungen sind wichtige Bestandteile des Vertrags. Sie machen mit Ihrer Unterschrift diese Erklärungen zum Inhalt des Antrags.

Sie können Ihre Vertragserklärung bereits ab Antragstellung widerrufen. Näheres zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte der Verbraucherinformation.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller
und zu versichernde Person
(Vor- und Zuname)



Angaben des Vermittlers

Beratung

Ich habe dem Antragsteller die Beratungsdokumentation und eine Erklärung zur Geeignet-/Angemessenheit übermittelt. Dies erfolgte nach seiner Wahl

☐ in Papierform

☐ per E-Mail mit Verschlüsselung

☐ per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick)

Bei Übermittlung per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger habe ich die E-Mail-Adresse vom Antragsteller erhalten.

Die Beratungsdokumentation sowie eine Erklärung zur Geeignet-/Angemessenheit liegt bei

☐ ja

☐ nein

FlexRente *invest*

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr oder Auszahlung des höheren Fondsguthabens im Todesfall während der Aufschubzeit nach Tarif 53oG

Unterlagen	Ich habe dem Antragsteller rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags die in der Empfangsbestätigung aufgelisteten Unterlagen übermittelt. Dies erfolgte nach seiner Wahl ☐ in Papierform ☐ per E-Mail mit Verschlüsselung ☐ per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick) Bei Übermittlung per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger habe ich die E-Mail-Adresse vom Antragsteller erhalten.
Identifizierung	Die Identität des Antragstellers und der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person wurde in dessen Anwesenheit oder per Video- bzw. PostIdent-Verfahren durch den Vermittler festgestellt.
Antragsausfertigung	Dem Antragsteller wird nach Unterzeichnung des Antrags eine Ausfertigung ausgehändigt.
Unterschrift Vermittler	
Vermittler	
Vermittler-Nummer	
Registrierungsnummer	
Agenturnummer	
Filialdirektion	

Die nachfolgenden Seiten enthalten zu folgenden Themen Hinweise und Informationen:

- Dienstleisterliste der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
 Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart | Postanschrift: 70135 Stuttgart | Telefon +49 711 665-0 | Fax +49 711 665-1516
 www.stuttgarter.de | info@stuttgarter.de | USt-IdNr.: DE 147 802 293 | Sitz: Stuttgart | Registergericht: Stuttgart HRB 222
 Landesbank Baden-Württemberg | IBAN: DE17 6005 0101 0001 3674 50 | BIC: SOLADEST600
 Vorstand: Frank Karsten (V.), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt, Dr. Guido Bader | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Wittl

Dienstleisterliste der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

A) Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungssparten werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso und die Datenverarbeitung. So wird Ihre Adresse z. B. nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Bankverbindung, d. h. Ihre Stammdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Stammdaten von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann Ihr Anliegen innerhalb unserer Unternehmensgruppe immer richtig zugeordnet werden. Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insb. Gesundheitsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur von den unten genannten Dienstleistern.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Gesellschaften an:

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	DIREKTE LEBEN Versicherung AG
Stuttgarter Versicherung AG	PLUS Lebensversicherungs AG
Stuttgarter Versicherung Holding AG	Stuttgarter Versicherung Verwaltungsgesellschaft mbH
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH	Stuttgarter Versicherung Kapitalanlage-Vermittlungs-GmbH
DIREKTE SERVICE MANAGEMENT GmbH	Stuttgarter Versicherung Immobilienmanagement GmbH & Co KG

B) Dienstleister, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

Auftragnehmer

Stuttgarter Versicherung Holding AG
 DIREKTE SERVICE MANAGEMENT GmbH

Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH

IBM Deutschland GmbH
 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
 Pro Claims Solutions GmbH*
 eVorsorge Systems GmbH
 General Reinsurance AG
 SCOR Global Life Deutschland,
 Niederlassung der SCOR Global Life SE
 Medicals Direct Deutschland GmbH

Swiss Re Europe S.A.
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
 Versicherungsombudsmann e. V.

Hauptgegenstand des Auftrags

Bereitstellung Software
 Betrieb Call Center, Unterstützung Bestandsverwaltung,
 Posteingang und -ausgang, Scannen und Indizieren
 Beratung, Schulung und Unterstützung im Bereich der betrieblichen
 Altersversorgung, Erstellung von mathematischen Gutachten
 Betrieb Notfallrechenzentrum und Wartungsdienstleistung
 Risiko- und Leistungsfallprüfung
 Leistungsfallprüfung
 Betrieb bAV-Portal
 Risiko- und Leistungsfallprüfung
 Risiko- und Leistungsfallprüfung

Medizinische Untersuchung im Rahmen der Risikoprüfung;
 Leistungsfallprüfung
 Leistungsfallprüfung
 Meldeservice
 Schlichtungen

C) Kategorien von Dienstleistern, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

Dienstleisterkategorie

IT-Dienstleister
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
 Beratungsunternehmen
 Aktenvernichter
 Medizinische Gutachter*
 Kollektivpartner und Banken
 Wirtschaftsauskunfteien*

Rechtsanwälte
 Postdienstleister
 Adressermittler
 Sicherheitsdienste
 Ratingunternehmen

Hauptgegenstand des Auftrags

IT-Entwicklungs- und Wartungsdienstleistungen
 Jahresabschlussprüfung und Beratung
 Beratung
 Akten- und Datenträgervernichtung
 Risiko- und Leistungsfallprüfung
 Prämieinzug in Teilbeständen
 Bonitätsauskünfte und Identitätsüberprüfungen gemäß
 Geldwäschegesetz
 Rechtliche Vertretung und Informationsbeschaffung
 Postdienstleistungen
 Adressprüfung
 Bewachungs- und Empfangsdienst
 Durchführung von Ratinguntersuchungen

Stand 5/2018

* Funktionsübertragung. Diese liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch des Betroffenen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

Beratungsdokumentation

Persönliche Daten	Herr Max Mustermann Geburtsdatum: 01.08.1988
Beratungsanlass, Kundenwunsch	
Kundenbedarf	
Rat, Begründung	Auf Basis der durchgeführten Beratung ist für Herrn Max Mustermann der Abschluss des folgenden Versicherungsvertrages zu empfehlen: Tarif 53oG, monatlicher Bruttobeitrag 500.00 EUR
Kundenentscheidung	Der Kunde entscheidet sich ganz oder teilweise abweichend zum Rat des Vermittlers.
Teilnehmer, Bemerkungen	
Ausgehändigte Unterlagen	Herr Max Mustermann hat folgende Dokumente erhalten:
Vermittlerdaten	Firma: Marciano Koslowsky, Rene Lehro Ingo Schröder - Maiwerk GbR Adresse: Rathenauplatz 9, 50674 Köln Telefon: 0221/96026100 Mobil: E-Mail: info@maiwerk-finanzpartner.de Wir sind / ich bin als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO tätig.
Ombudsmänner	Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten sind die Ombudsmänner. Die Ausübung der Ombudsmanntätigkeit erfolgt unabhängig und ohne Weisungen sowie für die Beteiligten kostenlos. Sollten Sie wider Erwarten mit unserer / meiner Dienstleistung einmal nicht zufrieden sein, können Sie sich an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner wenden. Ombudsmann für die Lebens- und Sachversicherungen Versicherungsombudsmann e. V. Prof. Dr. Günter Hirsch Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Telefon: 0800 / 36 96 00 0 (keine Kosten) Telefax: 0800 / 36 99 00 0 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung Heinz Lanfermann Postfach 06 02 22, 10052 Berlin Telefon: 01802 / 55 04 44 (Kosten: 6 ct pro Anruf aus dem dt. Festnetz bzw. 42 ct/m aus den Mobilfunknetzen) Telefax: 030 / 20 45 89 31 Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.pkv-ombudsmann.de

Unterschrift

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Vermittlers
